

Potenzialflächenstudie

Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Wittmoldt

Stand: 29. August 2022

Auftraggeber:
Amt Großer Plöner See
Heinrich-Rieper-Straße 8
24306 Plön



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 80 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 22_053

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	20.06.2022	Fassung zur Übergabe an AG	Tölmk	RuHar	Tölmk
2.0	02.08.2022	Anpassung Fläche 10, redaktionelle Änderung	Tölmk	RuHar	RuHar
3.0	16.08.2022	redationelle Änderung: Prozentwert korrigiert, Hektarzahl war korrekt,	Tölmk	ReDen	Tölmk

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Betrachtete Gemeinde	1
3	Planungsgrundlagen	5
3.1	Vorgaben der Raumordnung	5
3.1.1	Landesentwicklungsplan 2010.....	5
3.1.2	Fortschreibung des LEP (Stand 2021).....	5
3.1.3	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
3.2	Gesetzliche Vorgaben	7
3.2.1	Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2021)	7
3.2.2	Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich	8
3.2.3	Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen	9
4	Methodik	10
4.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	10
4.1.1	Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung	19
4.2	Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis	20
4.2.1	Weiche Tabukriterien.....	23
4.2.2	Zusammenfassung weiche Tabukriterien.....	31
4.2.3	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	32
4.3	Gemeindeinterne Kriterien	41
4.3.1	Abstand zu Wohngebäuden / Siedlungen	42
4.3.2	Freihaltung von Sichtbereichen	42
4.4	Eignungskriterien	42
5	Ergebnisse	45
5.1	Methodik.....	45
5.1.1	Eignung	45
5.1.2	Priorisierung bei gleicher Eignung	45
5.2	Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung.....	46
6	Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot	53
7	Fazit	57
8	Quellenverzeichnis	58
9	Anlagen	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen.....	11
Tabelle 2: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)	21
Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau	28
Tabelle 4: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen.....	42
Tabelle 5: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen	45

Tabelle 6: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen	46
Tabelle 7: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde.....	47
Tabelle 8: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen.....	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Wittmoldt	2
Abbildung 2: Blick in die Gemeinde Wittmoldt	3
Abbildung 3: Blick in die Gemeinde Wittmoldt	3
Abbildung 4: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Wittmoldt.....	5
Abbildung 5: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie.....	10
Abbildung 6: Natura-2000 Gebiete im Umfeld der Gemeinde Wittmoldt	13
Abbildung 7: Darstellung aller Ausschlusskriterien gem. Erlass und LEP für die Gemeinde Wittmoldt und die umliegenden Flächen.....	19
Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Wittmoldt	25
Abbildung 9: Achse des Biotopverbundsystems im Bereich der Gemeinde Wittmoldt.....	27
Abbildung 10: Darstellung der Grünlandflächen in der Gemeinde Wittmoldt entsprechend der Tabelle	29
Abbildung 11: Lage der Flächen, die aus fachrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen	31
Abbildung 12: Darstellung der verbleibenden Potenzialfläche nach Abzug der weichen Tabukriterien	32
Abbildung 13: Ertragsfähigkeit des Bodens im landesweiten Vergleich	36
Abbildung 14: Ertragsfähigkeit des Bodens im regionalen Vergleich	36
Abbildung 15: Blick vom Süden der Gemeinde über den kleinen Plöner See in Richtung Plöner Schloss.....	40
Abbildung 16: Potenzialflächen mit der jeweiligen Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen	48
Abbildung 17: Übersicht über die Gemeinde Wittmold und den 1 km-Puffer	53
Abbildung 18: Lage der Planung der Stadt Plön (grün) und der Gemeindegrenzen Wittmoldt (rot)	56

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWG	Landeswassergesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
ROG	Raumordnungsgesetz
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

1 Veranlassung

Die Gemeinde Wittmoldt plant in ihrem Gemeindegebiet Flächen für Freiflächensolaranlagen bereit zu stellen.

Auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen werden Solar-Freiflächenanlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2021 gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. Durch die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein wird im Vorfeld der detaillierten Standortplanung eine gemeinde- oder amtsweite Standortprüfung zur Abwägung von Planungsalternativen gefordert ((MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021)). Nachbargemeinden sind darin zu berücksichtigen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalyse werden Flächen in der Gemeinde ermittelt, die bevorzugt für die Planung von Freiflächensolaranlagen herangezogen werden sollten. Hierbei werden über die vom Land definierten Kriterien aus dem Freiflächensolarerlass die Flächen ausgeschlossen, für die aus fachrechtlicher Sicht keine Eignung besteht. Die verbleibenden Flächen werden hinsichtlich der Prüf- und Abwägungskriterien und der ggf. von der Gemeinde aufgestellten eigenen Kriterien hinsichtlich der Eignung kategorisiert und abschließend, sofern mehrere Flächen einer Eignung vorliegen, priorisiert.

Die Potenzialflächenstudie beschäftigt sich ausschließlich um Freiflächensolaranlagen im Außenbereich und berücksichtigt explizit nicht die Analyse von Potenzialen im Siedlungsbereich bzw. die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaikanlagen.

Darauf aufbauend kann die Darstellung in Flächennutzungsplänen und/oder die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

2 Betrachtete Gemeinde

Die Gemeinde Wittmoldt liegt westlich von Plön und südöstlich von Preetz im Kreis Plön. Südlich grenzen der Kleine Plöner See und die Schwentine an das Gemeindegebiet an. Angrenzende Gemeinden sind Lehmkuhlen im Norden, Rathjensdorf im Osten und Wahlstorf im Westen. Die nachfolgende Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Lage im Raum.

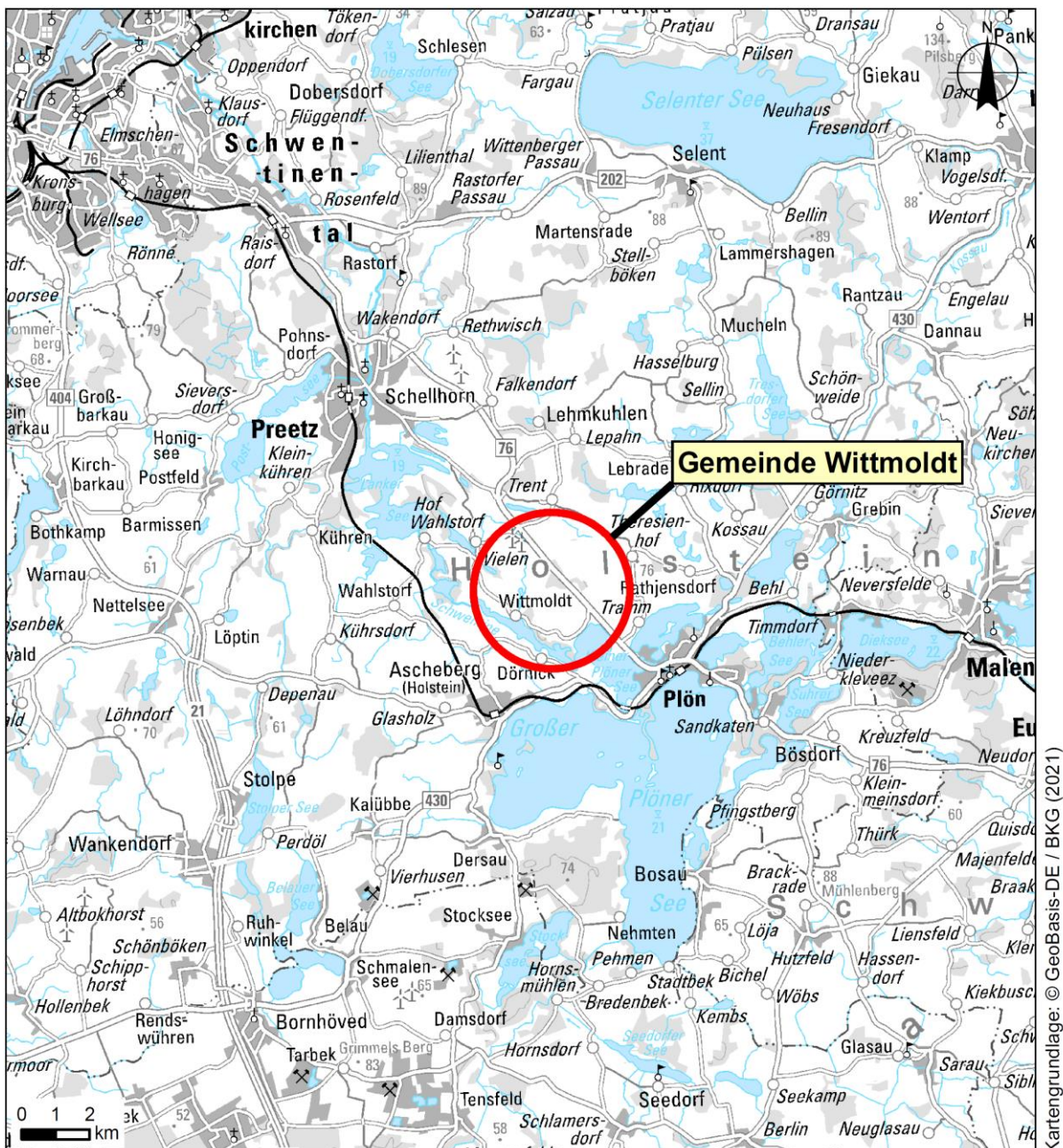


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Wittmoldt

Naturräumlich ist die Gemeinde dem Ostholsteinisches Hügelland (Östliches Hügelland) zuzuordnen. Charakteristisch ist das wellige, abwechslungsreiche Relief mit zahlreichen Gewässern und Waldflächen. Geologisch geprägt wurde das östliche Hügelland während der Weichseleiszeit durch Sedimente der Gletscher und Schmelzwasser. Vorherrschendes Sediment ist Geschiebemergel. Während in den Senken Parabraunerden, Gleye und Niedermoorböden die dominierenden Bodentypen sind, sind es in den ebenen Lagen und Mulden stauwasserbeeinflusste Pseudogleye. Das Gebiet ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet mit vereinzelnden Wald- und Grünlandflächen. Strukturiert werden die meist großflächigen Schläge durch Knicks, Feldgehölze und einige wenige lineare Gewässer.

Zum 573 ha großem Gemeindegebiet gehören u.a. die Güter Wittmoldt und GÜsdorf, sowie die Ortsteile Am Lustholz, Eichhorst und Siedlung Wittmoldt. Die B76 verläuft im nordöstlichen Gemeindegebiet.



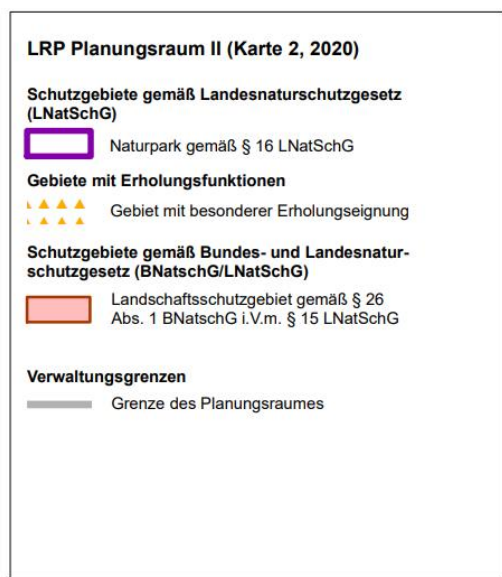
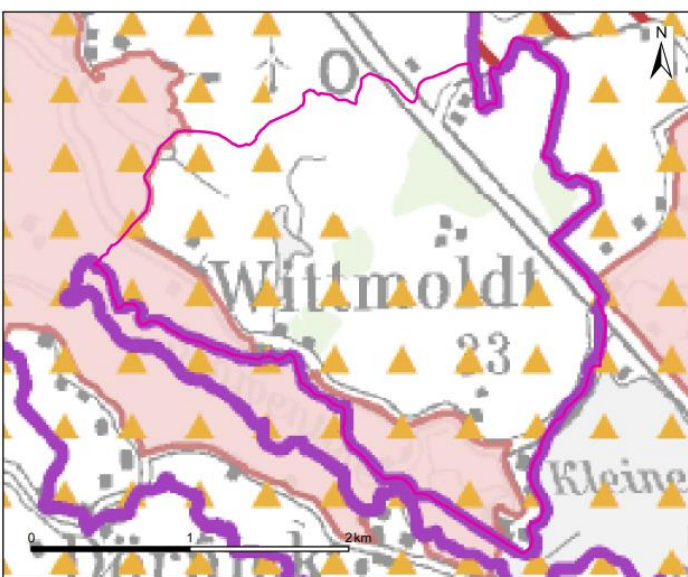
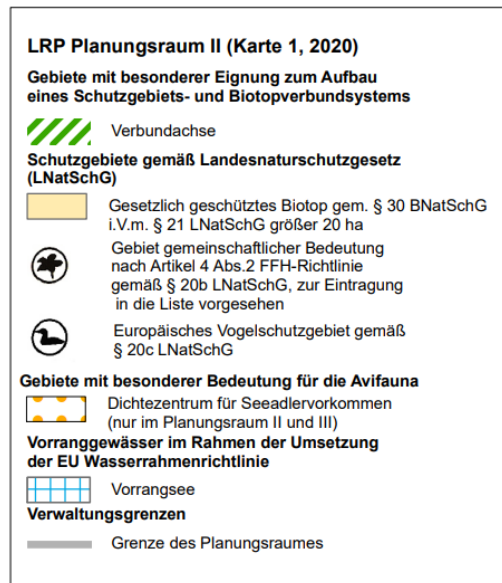
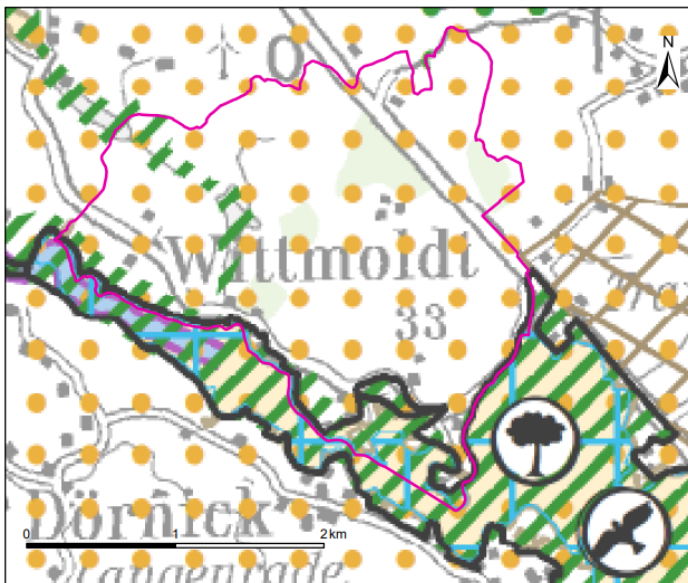
Abbildung 2: Blick in die Gemeinde Wittmoldt



Abbildung 3: Blick in die Gemeinde Wittmoldt

Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich die Gemeinde Wittmoldt in einem Dichtezentrum für Seeadlerorkommen. Entlang der Schwentine und im Westen der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der südlich gelegen Seenkomples ist als Vorranggewässer gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert und als Natura-2000 Gebiet ausgewiesen. Zudem sind vereinzelt gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Der Bereich der Schwentine wurde als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und reicht im Westen stellenweise in das Gemeindegebiet hinein. Der südwestliche Bereich des Gemeindegebietes wird als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Entlang der Grenzen der Gemeinde Wittmoldt erstreckt sich nach Südwesten außerhalb des Gemeindegebietes ein Naturpark. Vereinzelt befinden sich in der Gemeinde Wittmoldt klimasensitive Böden und Waldflächen über 5 ha.



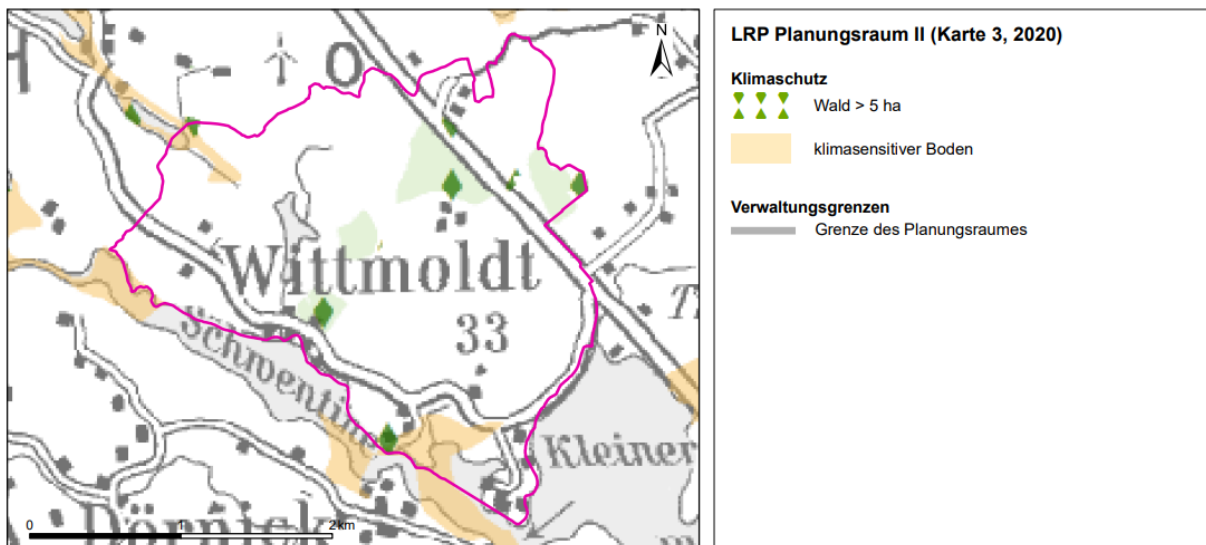


Abbildung 4: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Wittmoldt

3 Planungsgrundlagen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan und dessen Fortschreibung sind Hinweise zu Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Grundsätzlich können auch in den Regionalplänen Hinweise hierzu enthalten sein.

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein und wird zurzeit fortgeschrieben.

Im gültigen LEP von 2010 (IM-SH 2010) wird auf die Solarenergie lediglich in zwei Absätzen eingegangen. Demnach soll die Solarenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden und es besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. Zudem sollen großflächige Solaranlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete (landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte) konzentriert werden. Es wird auf den Beratungserlass von Juli 2006 verwiesen, der jedoch 2011 außer Kraft getreten ist.

Als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG werden hier Solaranlagen mit einer Flächengröße von mehr als 4 ha eingestuft.

3.1.2 Fortschreibung des LEP (Stand 2021)

Da sich seit dem Inkrafttreten des LEP von 2010 viele Rahmenbedingungen geändert haben, wurde der LEP fortgeschrieben. In der Fortschreibung von 2021 wird ausführlicher auf die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) eingegangen. Demnach soll deren Entwicklung möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Abstimmung der Flächen soll

gemeindegrenzübergreifend erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden. Dazu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Wenn diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen ausreichend große Landschaftsfenster eingerichtet werden. Eine pauschale Größenordnung wird dabei nicht festgelegt, *„da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird“*. Als Orientierung dienen die 1.000 m Gesamtlänge. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung soll Vorsorge getroffen werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2. Abs. 3 LEP innerhalb der nachfolgenden Bereiche. Entsprechend dem Landesentwicklungsplan sind Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von rd. vier Hektar grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzustufen, wodurch die Errichtung von Anlagen ab vier Hektar in den nachfolgenden Gebieten ausgeschlossen sind:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Im Landesentwicklungsplan werden wie schon im LEP 2010 alle Anlagen ab 4 ha grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch kleinere Anlagen je nach Ausstattung der Landschaft oder dem Umfeld ebenfalls als raumbedeutsam eingestuft werden können.

3.1.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (IM-SH 2000) enthält noch keine detaillierten Inhalte bezüglich der Nutzung von Solarenergie und wird derzeit fortgeschrieben. Es wird darin lediglich gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen. Es gelten in den Punkten, in denen der Regionalplan vom gültigen LEP abweicht, die Aussagen des LEP als übergeordnete raumordnerische Planung.

3.2 Gesetzliche Vorgaben

3.2.1 Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2021)

Gesetzliche Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien stellt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 2021) dar. Gemäß § 1 Abs. 1 EEG ist der Zweck des Gesetzes „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ Ziel des Gesetzes ist es, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern“ (§ 1 Abs. 2 EEG) und vor dem Jahr 2050 den gesamten in Deutschland erzeugten oder verbrauchten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen (§ 1 Abs. 3 EEG).

In § 37 EEG werden Kriterien für die Förderung von Solar-Freiflächenanlagen aufgelistet:

Photovoltaikfreiflächenanlagen können errichtet werden auf einer Fläche,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten

Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Grundsätzlich ist die Förderfähigkeit gem. EEG nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit oder den wirtschaftlichen Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage. Daher stellen Flächen außerhalb der EEG-Kulisse keine Ausschlussflächen dar. Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind aber indikativ für eine aus fachgesetzlicher Sicht gute Eignung von Flächen und werden daher hier als Eignungskriterien herangezogen.

3.2.2 Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Das Land Schleswig-Holstein hat im September 2021 einen Beratungserlass veröffentlicht, in dem Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich beschrieben und festgelegt werden. Insbesondere werden in diesem Erlass Ausschlussgebiete oder Gebiete mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis dargestellt.

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. VI des Erlasses:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

Entsprechend der vom Land für die Gemeinden veröffentlichten Handreichung werden als weitere harte Tabubereiche die Bereiche aufgezählt, die für Freiflächenphotovoltaikanlagen per se ungeeignet sind, da sie bspw. bereits anderweitig genutzt werden (z.B. Militärische Liegenschaften, bauliche Anlagen)

Ab einer Anlagengröße von 20 ha ist seitens der zuständigen Behörden zu prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Maßgeblich für die Überschreitung der 20 ha ist dabei nicht ausschließlich die aktuelle Planung, sondern es werden auch Erweiterungen von vorhandenen Anlagen berücksichtigt, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Eine ausführliche Darstellung der Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter wird in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

3.2.3 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden in dem Beratungserlass auch Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien genannt. Für die Prüf- und Abwägungskriterien obliegt es den Gemeinden bestimmte Kriterien zu weichen Tabu-Kriterien zu erklären und diese Bereiche von Freiflächensolaranlagen freizuhalten. Den Gemeinden steht es zudem frei, eigene Kriterien wie Maximalgröße, Abständen zu Siedlungen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes aufzustellen.

3.2.3. Ergänzung der Ausschlusskriterien

Aufgrund von fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden zudem folgende Bereiche von der Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen:

- Siedlungen (wird ebenfalls in der Handreichung des Landes erwähnt)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßen

Innerhalb der Anbauverbotszonen ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen untersagt. Aufgrund dessen entfallen diese Bereiche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Darüber hinaus werden auch die Siedlungsgebiete ausgeschlossen, da es sich bei Siedlungen nicht um den Außenbereich handelt und eine Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen i.d.R. nicht möglich ist.

4 Methodik

Die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgt durch eine Überlagerung der Einzelkriterien in einem geografischen Informationssystem.

1. In einem ersten Schritt werden Flächen abgeschichtet, auf denen gem. LEP (Kap. 3.1.2) und im Beratungserlass Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 4.1)
2. Mit der Gemeinde bzw. dem zuständigen Amt erfolgt eine Einstufung der Prüf- und Abwägungskriterien hinsichtlich einer möglichen Eingruppierung zu weichen Tabukriterien. Werden von der Gemeinde eigene Kriterien aufgestellt, werden die betroffenen Flächen entsprechend abgezogen.
3. Die nach Abzug der Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung verbleibenden Flächen werden in einem zweiten Schritt die Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien
 - a. Ausgeschlossen, bei Einstufung als weiches Tabukriterium oder
 - b. Abgewogen bzw. bewertet hinsichtlich der Konflikträchtigkeit
4. Abschließend werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Solarnutzung bewertet. Dabei werden insbesondere die Vorbelastung sowie die jeweilige ökologische Wertigkeit berücksichtigt.

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die gleichwertig für eine Nutzung von Solarfreiflächenanlagen in Frage kommen, so sollten diese untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden.

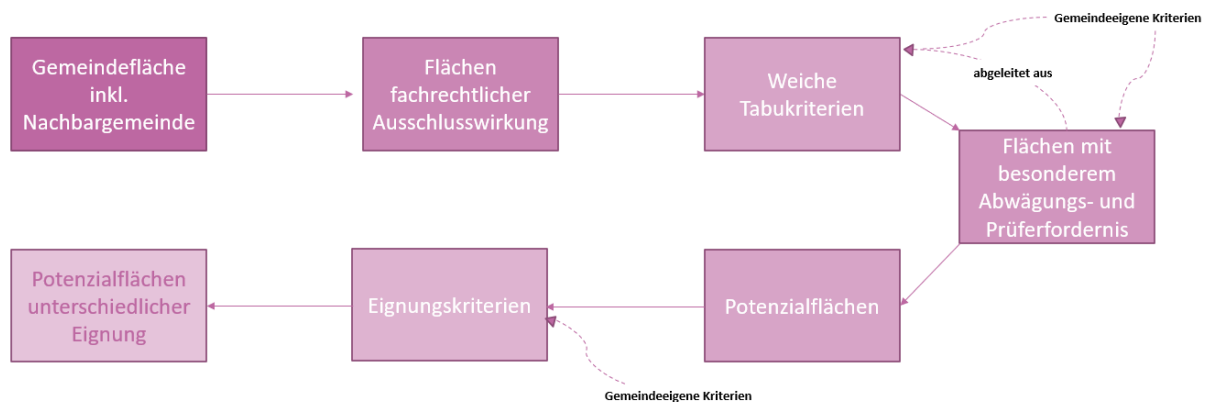


Abbildung 5: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie

4.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die in Tabelle 1 dargestellten harten Tabukriterien beschreiben Flächen oder Bereiche, in denen nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs und des Entwurfs des Beratungserlasses (MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021) eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht zulässig ist. Die harten Tabukriterien werden nachfolgend näher beschrieben.

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben.

Tabelle 1: Liste der harten Tabukriterien für Solar-Freiflächenanlagen

Ausschlusskriterien aus Solarerlass	
A-E-1	Schwerpunktgebiete des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
A-E-2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG
	einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen
A-E-3	Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)
A-E-4	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG)
A-E-5	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)
	Natura 2000-Gebiete (europäische Vogelschutzgebiete)
	Ramsar-Gebiete
A-E-6	Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG
A-E-7	Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
A-E-8	Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG
	sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG
A-E-9	Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
A-E-10	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG
	sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
Ausschlusskriterien aus dem LEP¹	
A-L-1	Vorranggebiete für den Naturschutz
	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
A-L-2	Regionale Grünzüge
	Grünzäsuren
A-L-3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
	Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

¹ Im LEP werden diese Gebiete für raumbedeutsame PV-Anlagen ausgeschlossen, wobei gem. LEP grundsätzlich alle Anlagen ab 4 ha als raumbedeutsam eingestuft werden. Darüber hinaus können auch je nach landschaftlicher Struktur auch kleinere Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Daher werden in der Potenzialflächenstudie keine Anlagengrößen bzw. Maße von Potenzialflächen in Verbindung mit diesem Kriterium gebracht, sondern die Kriterien werden von vornherein ausgeschlossen.

Weitere Ausschlusskriterien der Handreichung	
A-W-1	Bauliche Anlagen (Siedlungen)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Gewerbe)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Straßen)
A-W-1	Bauliche Anlagen (Schienen)
A-W-2	militärische Liegenschaften
Zusätzliche Ausschlusskriterien	
A-Z-1	Anbauverbot entlang von Straßen

Schwerpunktbereich Biotopverbundsystems (A-E-1)

Das Biotopverbundsystem dient entsprechend § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften. Sie dienen der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen und sollen dem Zusammenhang des Natura 2000-Netzwerkes dienen.

Um den Zielen des § 21 BNatSchG zu entsprechen, sind die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems möglichst vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Bebauung, zu schützen.

In der Gemeinde Wittmoldt befinden sich keine Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems.

Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG oder Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen (A-E-2)

Gemäß Regionalplan sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung von Naturschutzgebieten (NSG) führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. So sind nach allen NSG-Verordnungen die Errichtungen baulicher Anlagen untersagt. Ebenfalls verboten sind nach der Sicherstellungsverordnung die Errichtung baulicher Anlagen in einstweilig sichergestellte NSG.

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen, werden wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge über das weiche Tabukriterium ausgeschlossen.

In der Gemeinde Wittmoldt befinden sich keine Naturschutzgebiete oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete oder Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen.

Nationalparke, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete (A-E-3, A-E-5)

Als mögliche Standorte von Solar-Freiflächenanlagen sind Natura 2000-Gebiete und Natura 2000-Gebiete sowie Naturparke und Naturmonumente ausgeschlossen.

Die Auswirkungen außerhalb von Schutzgebieten gelegenen Solar-Freiflächenanlagen, insbesondere auf nahegelegene Natura 2000-Gebiete, sind auf der örtlichen Ebene im Zuge einer konkreten Planung zu behandeln.

Ein Nationalpark befindet sich nicht in der Gemeinde Wittmoldt. Im Westen und dem Süden der Gemeinde Wittmoldt befindet sich das FFH-Gebiet DE1828-392 „Seen des mittleren Schwentiniensystems und Umgebung“. Dieses läuft entlang der Schwentinen in den Kleinen Plöner See über. Weiterhin liegt das EGV DE1828-491 „Großer Plöner See Gebiet“ im Westen und Süden, das überwiegend deckungsgleich mit dem genannten FFH-Gebiet ist.

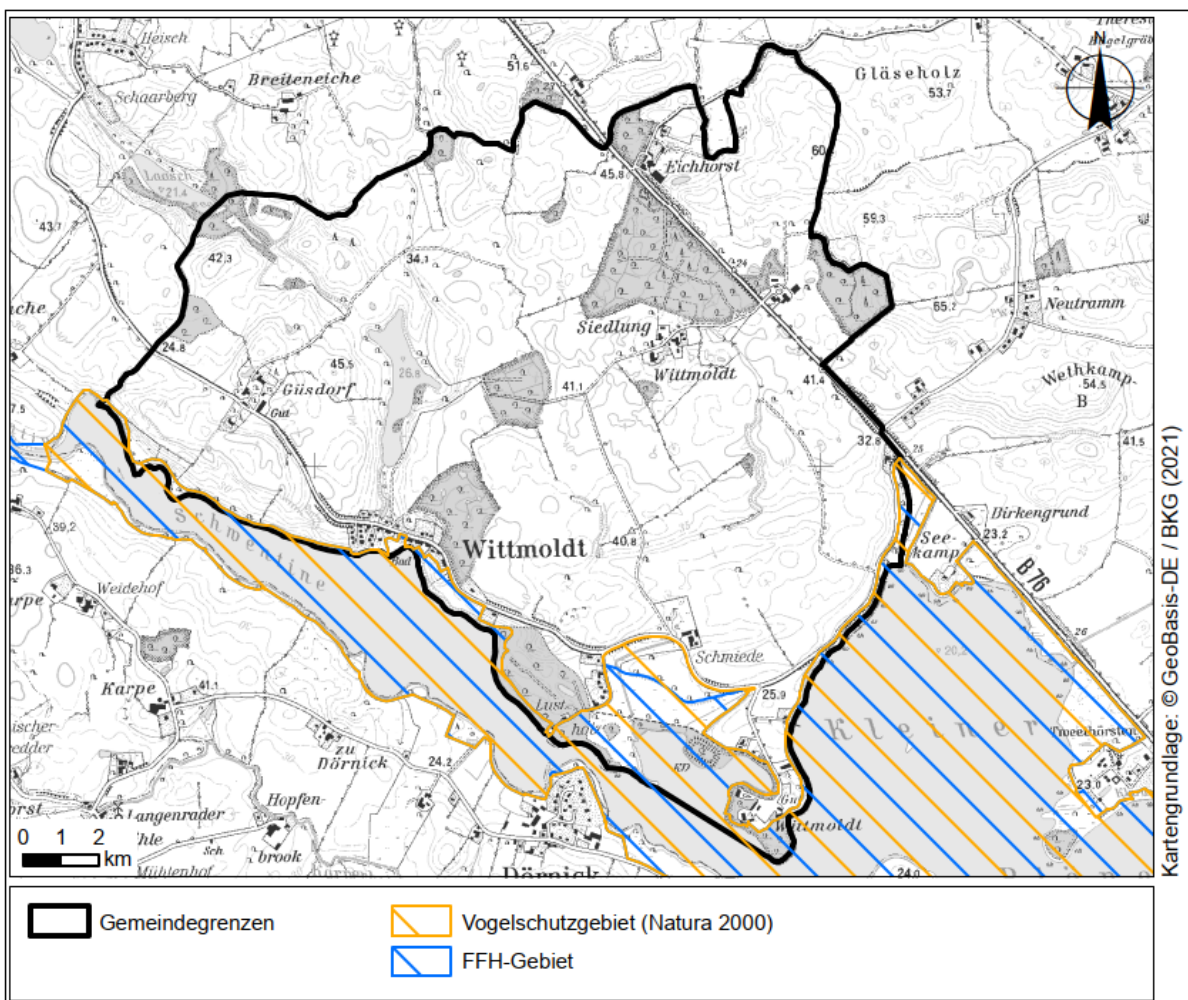


Abbildung 6: Natura-2000 Gebiete im Umfeld der Gemeinde Wittmoldt

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG) (A-E-4)

Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG definiert. Um einen Rückgang oder eine Verschlechterung dieser Biotope entgegenzuwirken sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, untersagt.

Aufgrund dessen sind gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien definiert. Knicks und Kleingewässer können aufgrund des Maßstabes nicht flächenmäßig berücksichtigt werden. Diese sind im Einzelfall bei der konkreten Projektplanung zu berücksichtigen. Zudem können innerhalb der Flächen gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die erst im Zuge einer Biotoptypenkartierung vor Ort festgestellt werden. Diese sind dennoch in der konkreten Planung zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Wittmoldt befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Wäldern und Stillgewässern. Auf der Ebene der Darstellung sind kleinräumige gesetzlich geschützte Biotope wie bspw. Knicks, kleinere Stillgewässer unter 1 ha oder Röhrichtgräben nicht darstellbar. Unabhängig von der Darstellung bzw. Berücksichtigung in der Potenzialflächenstudie sind die kleinräumig gesetzlich geschützten Biotope in der anlagenbezogenen Planung zu berücksichtigen und Schutzabstände sind einzuhalten. In der Regel kann die Beeinträchtigung von kleinräumigen gesetzlich geschützten Biotopen durch eine rücksichtsvolle Planung vermieden werden.

Gewässerschutzstreifen nach § 61 BnatSchG i. V. m. § 35 LnatSchG (A-E-6)

Entsprechend § 61 BnatSchG sowie § 35 LnatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet werden. Die Küsten sind auf einem 150 m breiten Streifen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee vor baulichen Anlagen freizuhalten. Entlang von Gewässern ist entsprechend § 38 WHG ein Streifen von 5 m ab dem Mittelwasserstand freizuhalten und umfasst damit auch das Ufer. In diesen Bereichen ist u.a. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

Am kleinen Plöner See sowie an dem See nördlich von Wittmoldt befindet sich ein Gewässerschutzstreifen. Diese Bereiche stehen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

Gewässerrandstreifen entlang von Gräben oder sonstigen Kleingewässern sind in der Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (A-E-7)

Überschwemmungsgebiete gelten entsprechend § 78 Absatz 4 WHG, einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Überschwemmungsgebiete sind daher möglichst von Bebauung, die nicht dem Küsten- oder Hochwasserschutz dienen, freizuhalten.

Die Gemeinde Wittmoldt liegt nach den Daten zum Binnenhochwasserschutz, welcher für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind dargestellt wurden, außerhalb der Gebiete für den Binnenhochwasserschutz.

Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG (A-E-8)

Gemäß § 82 LWG S-H sind bauliche Anlagen in den folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen,
- in einer Entfernung bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers, vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
- in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste.

Wittmoldt liegt weder im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen noch innerhalb von Schutzzonen entlang von Deichen.

Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG (A-E-9)

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Grundsätzlich umgeben Wasserschutzgebiete der Zone II die Wasserschutzgebiete der Zone I. Somit kann auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dort, wo keine Wasserschutzgebiete Zone II vorhanden sind auch keine Wasserschutzgebiete der Zone I vorhanden sind.

In der Gemeinde Wittmoldt sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) (A-E-10)

Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Zudem ist nach § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m für Vorhaben einzuhalten, um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren. Daher stehen Waldflächen inkl. eines Puffers von 30 m nicht für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Wald ist im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Es ist keine Mindestgröße vorgegeben. In den vorhandenen Geodaten sind nicht alle Waldflächen vorhanden, da keine landesweite Kartierung von Waldbeständen vorliegt. Ausschlaggebend sind die Gegebenheiten vor Ort, so dass auch Waldflächen vorhanden sein können, die in den Geodaten nicht eingetragen sind. Dies wäre auf Ebene der konkreten Standortplanung erneut zu prüfen.

Es sind mehrere Waldflächen in der Gemeinde Wittmoldt vorhanden. Die größte Waldfläche inkl. Abstandsbereich befindet sich im Norden der Gemeinde südlich der B76. Weitere größere, zusammenhängende Waldflächen befinden sich im Süden der Gemeinde angrenzend an die Schwentine und den kleinen Plöner See.

Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (A-L-1)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechend nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i.d.R. dort nicht zulässig.

Im LEP wird differenziert zwischen „Vorbehaltsräumen“ und „Vorbehaltsgebieten“.

Als Grundsatz wird formuliert: Der **Landesentwicklungsplan** stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (Kapitel 2.1 Absatz 1).

Als Ziel wird dann weiter formuliert: In den Regionalplänen sind **diese Räume weiter differenzierend** als **Vorbehaltsgebiete** für Natur und Landschaft darzustellen.

Als Vorranggebiete sind in den Regionalplänen u.a. bestehende Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop mit einer Mindestgröße von 20 ha darzustellen.

Als Vorbehaltsgebiete sind in den Regionalplänen Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, NATURA 2000-Gebiete, Gebiete für den Biotopverbund, Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und Geotope darzustellen.

In der Gemeinde befinden sich keine Vorranggebiete für den Naturschutz.

Im Süden der Gemeinde befindet sich im Grenzbereich zum kleinen Plöner See ein Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz, welcher zu geringen Teilen auch in die Gemeinde Wittmoldt hineinragt. Dieser Bereich wird vorsorglich für die Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

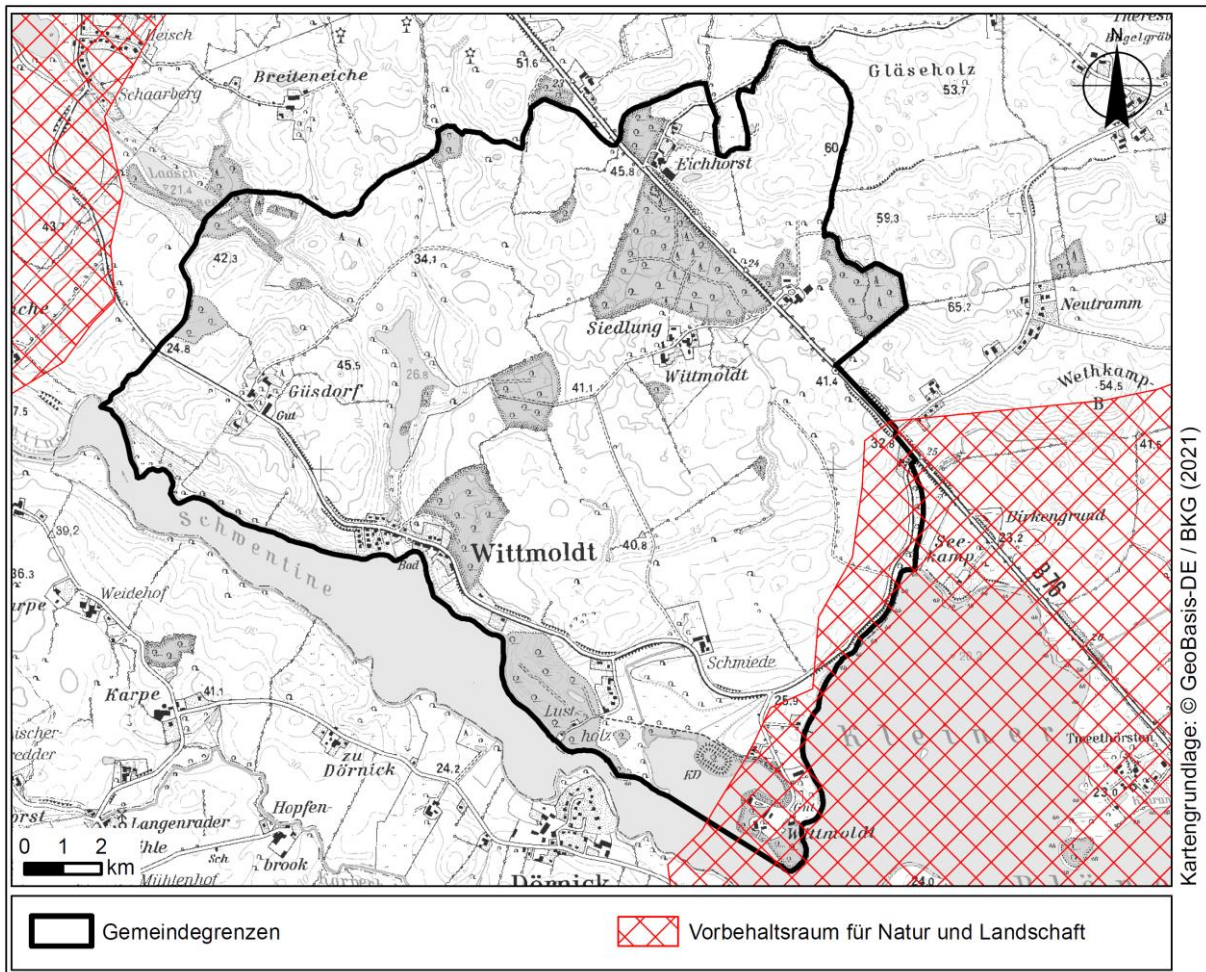


Abbildung 7: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft im Bereich der Gemeinde Wittmoldt

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (A-L-3)

Dem Schutz von unbesiedelten und weitgehend un bebauten Flächen kommt eine besondere Bedeutung im Spannungsfeld zwischen Siedlung und Naturschutz zu. Diese Bereiche werden als Grünzüge bzw. Grünzäsuren dargestellt. In ihnen darf planmäßig nicht gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zulässig, die mit der Funktion der Gebiete vereinbar sind. Da eine Funktion u.a. die siedlungsnahen und landschaftsgebundene Erholung sowie der Schutz der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung ist, ist eine Vereinbarkeit – wenn überhaupt – nur in geringem Maß gegeben.

Regionale Grünzüge sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (A-L-3)

Dem Tourismus und der Erholung kommt in den Schwerpunkträumen für eben dies eine besondere Bedeutung zu. Dies ist in der Abwägung für raumbedeutsame Planungen zu berücksichtigen.

Die Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung sind in den Regionalplänen noch zu konkretisieren. In diesen Bereichen soll ein Schwerpunkt auf dem Tourismus und der Erholung liegen. In Einzelfällen ist die Vereinbarung der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen und den Zielen der Kernbereiche für Tourismus und Erholung gegeben.

Die Gemeinde liegt außerhalb von Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung und somit voraussichtlich auch außerhalb von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Da die Kernbereiche noch nicht definiert sind, kann keine Aussage getroffen werden, ob die Gemeinde innerhalb eines Kernbereichs liegt.

Bauliche Anlagen (Siedlungen, Gewerbe, Straßen, Schienen) (A-W-1)

Siedlungsbereiche: Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind der überplante und nicht überplante Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen.

Durch den städtebaulichen Gestaltungsspielraum kann eine Gemeinde die Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen im Umfeld von im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgrund des Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 1 BauGB einschränken. Dies ist aufgrund von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Siedlungsbereiche befinden sich in der Gemeinde Wittmoldt im Westen mit der Ortslage, angrenzend an den Bereich der Schwentine, sowie im Süden im Bereich der Straße „Am Lustholz,, im Norden durch die Siedlung Wittmoldt und den Bereich Eichhorst sowie im Nordwesten im Bereich des Gutes Güsdorf.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen

Schienenwege, Straßen inkl. ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen stehen nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung. Die Anbauverbotszonen sind u.a. im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definiert:

Straßentyp	Abstand	Gesetzgrundlage
Bundesautobahnen	40 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundesstraßen	20 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
Land- oder Kreisstraßen	15 m	§ 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Die B 76 befindet sich und verläuft von der nördöstlichen Gemeindegrenze und zieht sich nach Südosten durch das Gemeindegebiet. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG sind 20 m Abstand zu Bundesstraßen einzuhalten.

Militärische Liegenschaften (außer Konversionsflächen) (A-W-2)

Die militärischen Liegenschaften dienen der militärischen Nutzung. Weitere Nutzungen oder Überplanungen sind nicht möglich. Zudem unterliegen militärische Liegenschaften nicht dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung, sondern es gilt das Sondernutzungsrecht des Bundes.

Militärische Liegenschaften sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

4.1.1 Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung

Nach Abzug der genannten Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung und weiterer Tabukriterien verbleiben die in der nachfolgenden Karte dargestellten Flächen. Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht per se ausgeschlossen, woraus nicht zwangsläufig eine Eignung für die Nutzung entsteht. Durch weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien oder gemeindeeigene Kriterien kann die Eignung eingeschränkt werden oder nicht gegeben sein.

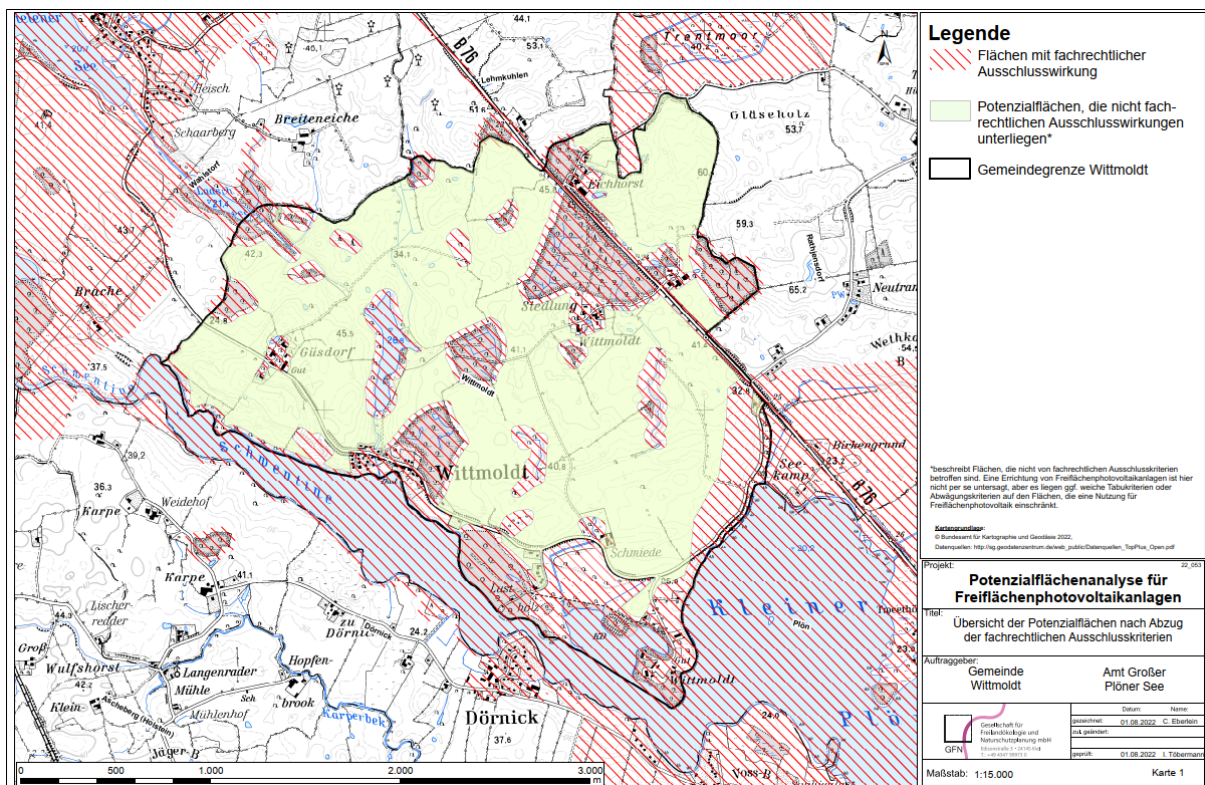


Abbildung 8: Darstellung aller Ausschlusskriterien gem. Erlass und LEP für die Gemeinde Wittmoldt und die umliegenden Flächen

4.2 Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht aus fachrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sieht der Erlass Flächen vor, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis einhergehen. Die Kriterien sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter von vornherein als Ausschlussflächen festzulegen. Somit werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien.

Nachfolgende werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis tabellarisch aufgeführt und sofern eine Hochstufung zu weichen Kriterien erfolgt, dies kenntlich gemacht. Abschließend werden die Kriterien beschrieben und die Betroffenheit der Gemeinde dargestellt.

Tabelle 2: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG		X
2	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG	X	
3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	X	
4	landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)		X
5	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG		X
6	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG	X	
7	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004		X
8	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)		X
9	bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen		X
10	realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)	X	
11	ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,	X	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
12	Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen	X	
13	schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)	X	
14	landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.	X	
15	bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten	X	
16	Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,		X
17	Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.	X	
18	Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,	X	
19	bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.	X	
20	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	X	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
21	Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.	X	
22	Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	X	
23	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	X	
24	Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten	X	
25	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen	X	

4.2.1 Weiche Tabukriterien

Der Gemeinde steht es frei, Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien zu erklären und damit eine Nutzung für Freiflächensolaranlagen auf diesen Flächen auszuschließen.

Die Gemeinde Wittmoldt hat sich abgestimmt und stuft folgende Kriterien als weiche Tabukriterien ein. Dies hat zur Folge, dass die Flächen von der Errichtung und dem Betrieb durch Freiflächensolaranlagen freigehalten werden.

Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist laut BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dies wird über die Schutzgebietsverordnung individuell für das Schutzgebiet definiert. Grundsätzlich sollte die Lage von Solar-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann die Errichtung dennoch möglich und mit den Schutzziele vereinbar sein.

Teile des südlichen und westlichen Gemeindegebietes gehören zum LSG Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung. Das Landschaftsschutzgebiet reicht im Bereich Wittmoldt entlang der Schwentine bis zum Gut Wittmoldt. Entlang der Schwentine ist die umgebende Moränenlandschaft prägend. Weitere prägende Bereiche im LSG sind die Verlandungsbereiche der Seen mit Uferöhrichtern und Ufergehölze, moorige Senken und Niederungen mit Feuchtgrünland und Bruchwäldern sowie u.a. Knicks, Reddern und Überhälter. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen sowie des eindrucksvollen und erlebnisreichen Landschaftsbildes.

Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dieser Forderung entspricht die Gemeinde Wittmoldt und schließt eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in LSG aus. Darüber hinaus ist es gemäß der Schutzgebietsverordnung untersagt, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (...).

Somit steht der Bereich des LSG für Freiflächen-Solaranlagen nicht zur Verfügung.

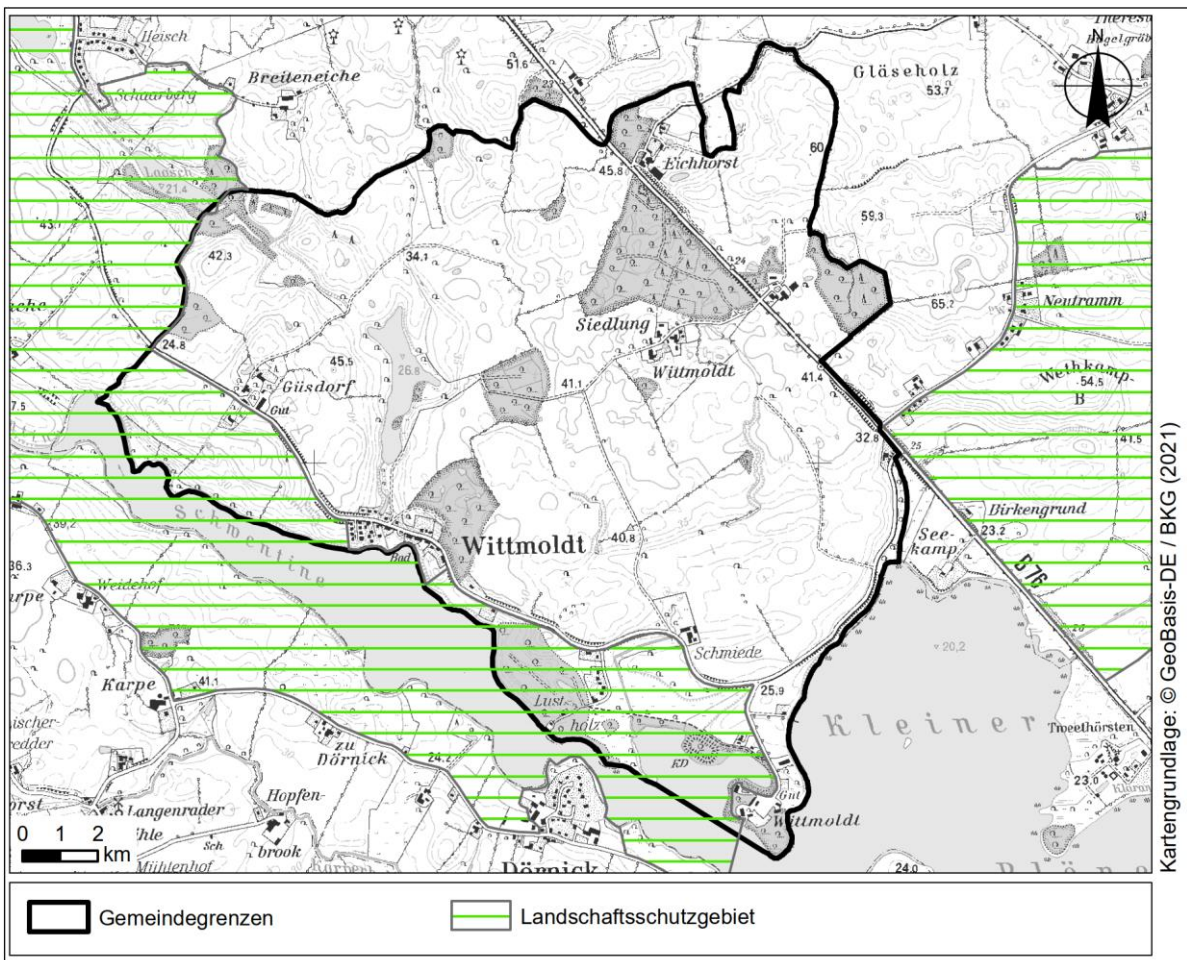


Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Wittmoldt

landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)

Zug-, Rast- und Brutgebiete, die eine besondere Bedeutung für die Avifauna auf Landesebene haben. Dies sind Beispiel die Grünlandflächen, die unter die Wiesenvogelbrutkulisse fallen, oder national und international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze oder Korridore.

Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel: Bedingt durch die Lage Schleswig-Holsteins kommt dem Land eine besondere Bedeutung als internationales Rastgebiet bestimmter Vogelarten zu. Hervorzuhebende Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet kommt den Bereichen entlang der Westküste, der Unterelbe und dem Gebiet der Eider-Treene-Sorge zu. Diese wurden bereits als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen, sodass sie als Ausschlusskriterium bereits berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Flächen der ersten Koogreihe an der Westküste, die Niederungsbereiche der Eider-Treene-Sorge-Region und Flächen auf Fehmarn besonders häufig frequentiert. Eine Berücksichtigung der Flächen erfolgt über das Kriterium des Küstenstreifens.

Ergänzend werden Flächen im Binnenland berücksichtigt, die von Zug- und Rastvögeln häufig aufgesucht werden.

Als Geodaten werden die Daten aus der Teilfortschreibung des Regionalplan zum Sachthema Wind genutzt, die folgenden Gebiete darstellen:

- International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan
- Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche

Wiesenvogelkulisse: Schleswig-Holstein kommt aufgrund seiner Lage eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu. Durch den Landschaftswandel ist die Wiesenvogelpopulation in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Es werden somit Gebiete im Regionalplan Teilfortschreibung Wind (2020) Gebiete aufgezeigt, die aufgrund der Siedlungsdichte von Kennarten eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Wiesenvogelschutzes zu kommen. Darüber hinaus werden Gebiete dargestellt, die die Schwellenwerte zwar nicht erreichen, denen aber dennoch eine Bedeutung für den Wiesenvogelschutz zu kommt.

In der Gemeinde Wittmoldt befindet sich weder ein Wiesenvogelbrutgebiet noch bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel. Östlich der Gemeinde befindet sich in der Gemeinde Rathjensdorf ein Nahrungsgebiet für Singschwäne und Gänse. Die Fläche wird von der B76 von der Gemeinde Wittmoldt abgetrennt. Insofern ist durch die lineare Verkehrsstruktur eine Abgrenzung gegeben, weswegen auf einen zusätzlichen Schutzpuffer um dieses Nahrungsgebiet abgesehen wird.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG

Verbundachsen mit regionaler und lokaler Bedeutung dienen ebenso wie die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Im Regionalplan werden die Entwicklungsziele der Verbundachsen definiert. Aufgrund der angestrebten Entwicklungen ist in den überwiegenden Fällen von einem Konflikt bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszugehen. In Einzelfällen können die Entwicklungsziele mit der Errichtung dennoch vereinbar sein.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich zwei Verbundachsen mit überörtlicher Bedeutung. Dabei handelt es sich um die Schwentine und einer Verbundachse entlang von mehreren Seen zwischen der Schwentine und den Stauchmoränen bei Sophienhof.

Der Großteil der Verbundbereiche sind bereits durch die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ausgeschlossen für die Nutzung von Freiflächenanlagen. Lediglich im Bereich zwischen dem Laschsee und dem See östlich von GUSDORF überlagern sie sich noch mit möglichen Bereichen für die Freiflächenanlagen

Es handelt sich hierbei um Grünland mit Gehölzen, stellenweise auch um Grünland mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (vgl. auch Kriterium Naturschutzfachlich hochwertige

Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004) Das Gebiet dient dem Schutzgebietssystem und hebt sich von der Ausprägung deutlich von der umgebenden, intensiv landwirtschaftlich geprägten Agrarlandschaft ab. Aufgrund dessen ist der Bereich für die Nutzung für Freiflächensolaranlagen eher ungeeignet.

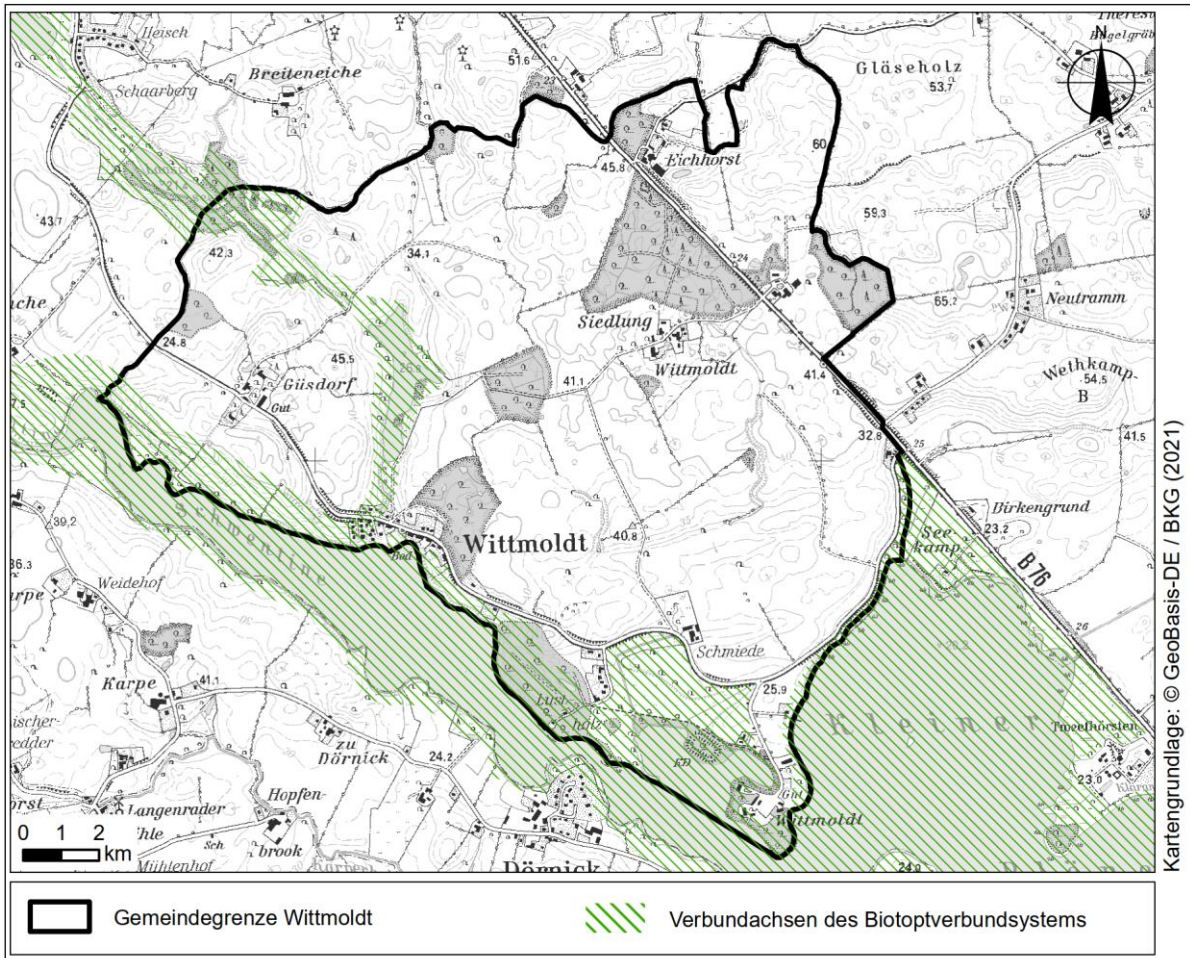


Abbildung 10: Achse des Biotopverbundsystems im Bereich der Gemeinde Wittmoldt

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)

Gemäß Orientierungsrahmen Straßenbau haben die nachfolgenden Grünlandtypen einen Naturschutzfachwert von 4 oder 5. Der Naturschutzfachliche Wert wird von 1 (gering) bis 5 (sehr hoch) angegeben.

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

<u>Biotop- und Nutzungstypen</u>	<u>Naturschutzfachliche Einstufung</u>	<u>Kürzel nach Orientierungsrahmen</u>	<u>Kürzel nach Biotoptypenkartierung</u>
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiesen, Magerweiden	3-4	GMm	GMf, GMm, GMt, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nasswiesen	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrachen ²	2	AAk	AAu

Es liegen derzeit keine flächendeckenden Daten zu dem zeitlichen Bestand von Biotopen vor. Aufgrund dessen werden aus den Daten der landesweiten Biotopkartierung die oben genannten Biotoptypen extrahiert und für die Abwägung der Flächen herangezogen.

Entsprechend der landesweiten Biotoptypenkartierung (Stand 2022) befinden sich in der Gemeinde Wittmoldt im Norden Flächen (GNr), die den oben dargestellten Biotoptypen entsprechen, im Bereich des Sees westlich von Wittmoldt liegen im Uferbereich weitere Flächen mit entsprechenden Biotoptypen, sowie im Süden der Gemeinde im Bereich der Schwentine.

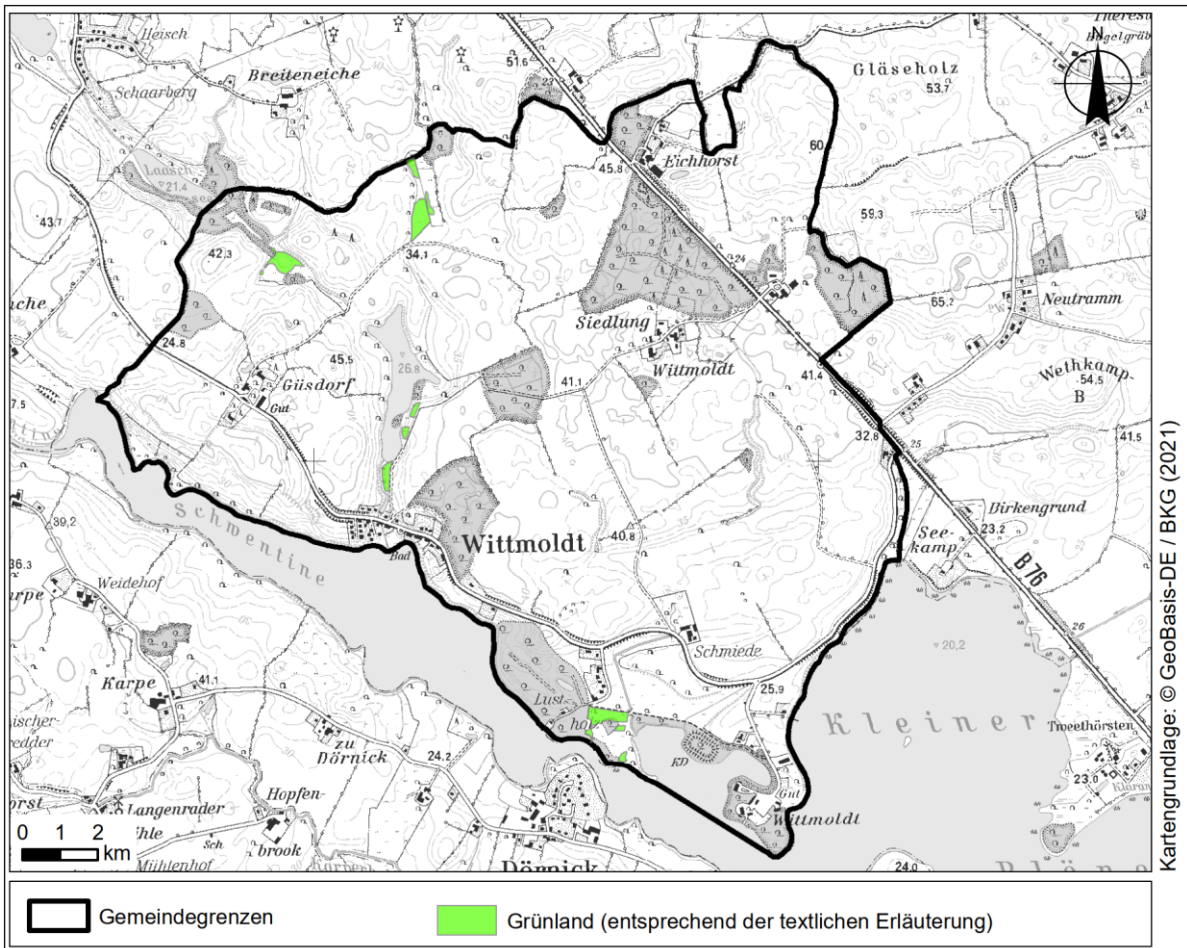


Abbildung 11: Darstellung der Grünlandflächen in der Gemeinde Wittmoldt entsprechend der Tabelle

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)

Auf folgenden Flächen ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz verboten:

[...] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. [...]

Ob diese Voraussetzungen auf den einzelnen Flächen innerhalb der Gemeinde vorliegen, kann auf Ebene einer gemeindeweiten Darstellung nicht hinreichend detailreich geklärt werden. Grundsätzlich sind Grünlandflächen auf Moor- und Anmoorböden als naturschutzfachlich kritisch anzusehen. Im Einzelfall kann ein Bodengutachten hier Aufschluss über die Mächtigkeiten der Bodenschichten geben.

Da vorsorglich die in der Moorkulisse vorhandenen Flächen bereits ausgeschlossen wurden, sind automatisch auch Dauergrünlandstandorte auf Moorböden ausgeschlossen.

bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen

Ökokonten und Kompensationsflächen dienen zur dauerhaften Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsregelung erbraucht werden müssen. Für die Anerkennung werden Maßnahmen und Ziele festgehalten. Im Einzelfall kann eine Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen gegeben sein.

weitere kleinräumige Ausschlussflächen (z.B. Nutzungsrechte, sonstige Flächen die nicht zur Verfügung stehen)

Die Landschaft besteht aus vielen kleinräumigen Strukturen sowie aus einem Mosaik an Nutzungs- und Eigentumsrechten. In dem vorliegenden Maßstab können u.a. auch aus Datenschutzgründen bspw. keine Auskünfte über Nutzungsrechte oder Eigentumsverhältnisse getroffen werden. Kleinräumige Flächen, die aus anderen Gründen entfallen, wurden, sofern bekannt, berücksichtigt.

In der Gemeinde Wittmoldt wurden Flächen (Gemarkung Wittmoldt, Flur 1, Flurstücke 2/9, 21/17, 29/7, 32/6, 35/1, 40/4, 50/37 sowie 16/1 teilweise.) durch die Stiftung Naturschutz angekauft und werden zum Zwecke des Naturschutzes entwickelt. Eine Bebauung mit Freiflächensolaranlagen stünde diesem Ziel entgegen, weswegen die Flächen für die Nutzung ausgeschlossen werden.

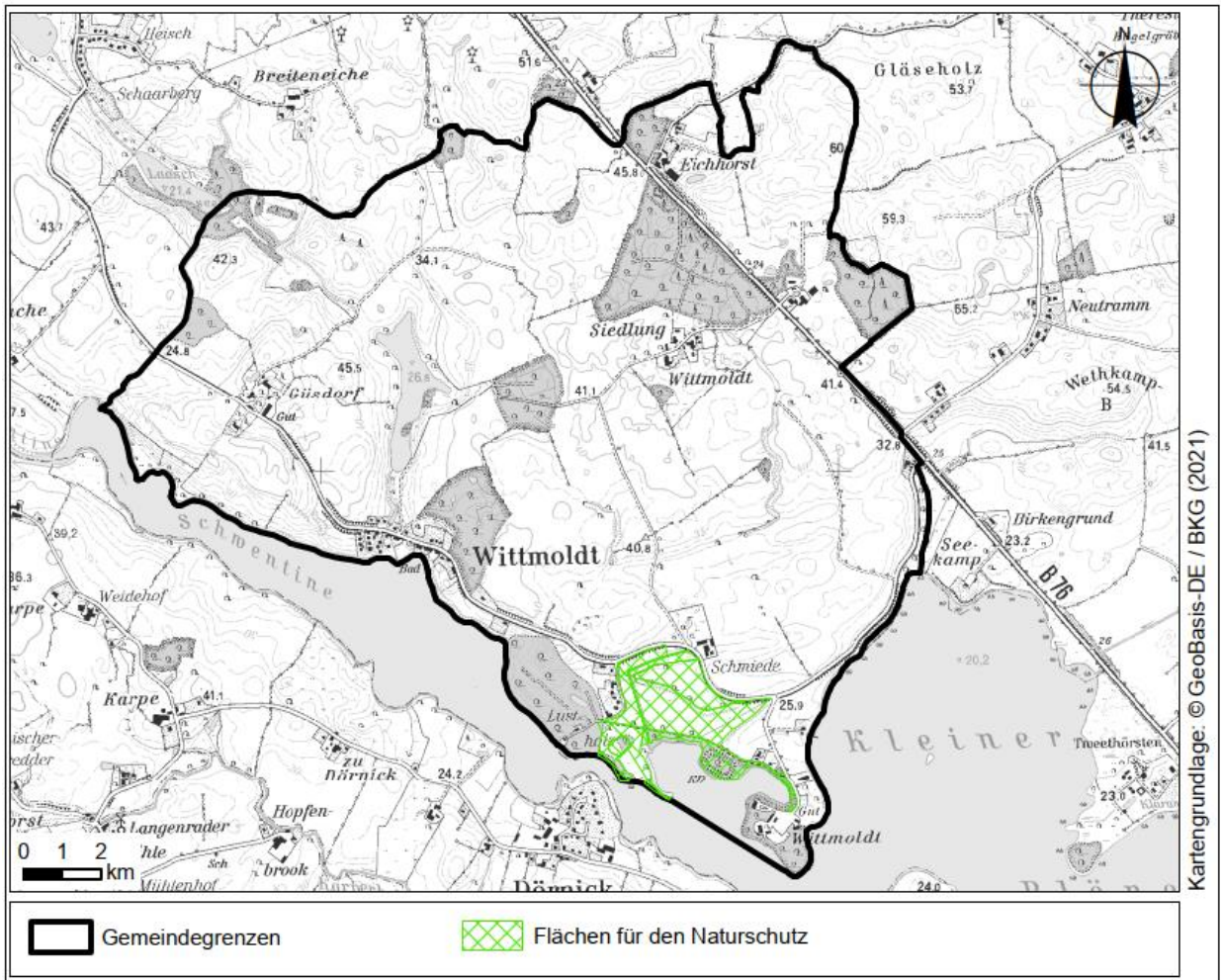


Abbildung 12: Lage der Flächen, die aus fachrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen

4.2.2 Zusammenfassung weiche Tabukriterien

Nach Abzug der seitens der Gemeinde festgelegten Kriterien, verbleiben die in der nachfolgenden Karte dargestellten Flächen.

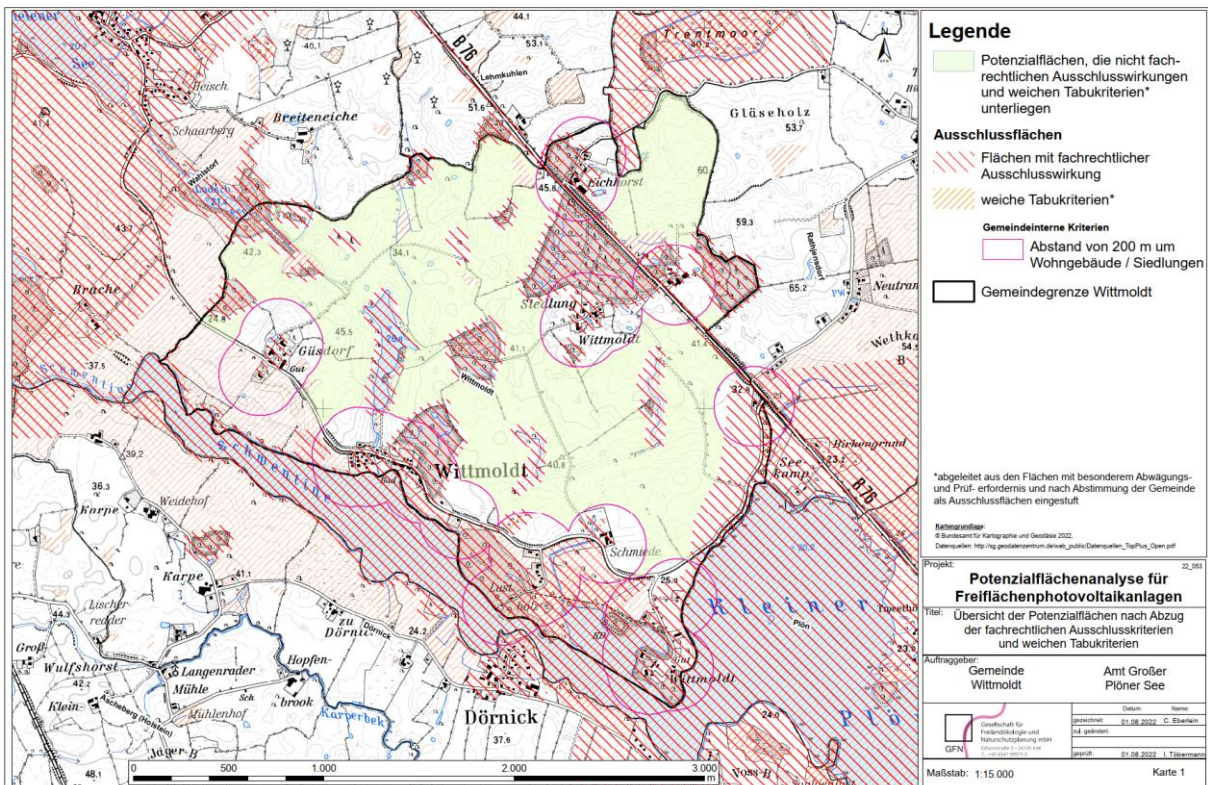


Abbildung 13: Darstellung der verbleibenden Potenzialfläche nach Abzug der weichen Tabukriterien

4.2.3 Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG

Naturparke sind Gebiete, die zu großen Teilen auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete und Naturdenkmäler enthalten oder sich wegen den Gegebenheiten besonders für die Erholung eignen. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ist meistens nicht mit den Zielsetzungen und den Eigenheiten des Naturparks vereinbar.

Der Naturpark Holsteinische Schweiz umfasst die östliche und südliche Gemeindegrenze, dabei reichen sehr kleine Randbereiche des Naturparks in das Gemeindegebiet hinein. In den Bereichen, die von dem Naturpark überlagert werden, liegen zudem Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, so dass diese Bereiche bereits hierüber ausgeschlossen sind. Konflikte mit der Errichtung innerhalb des Naturparks sind daher nicht zu erwarten.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG

Biosphärenreservate sind ähnlich wie Naturparke großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes werden in wesentlichen Teilen erfüllt und im Übrigen erfüllen sie größtenteils die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Vornehmlich ist gem. BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältigen Nutzung geprägten Landschaft und u.a. der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt das Ziel. Diesem Ziel läuft die Errichtung von Solar-

Freiflächenanlagen zu wider. In Einzelfällen kann eine Vereinbarkeit gegeben sein, dies ist insbesondere in Abhängigkeit von der Lage und der Vorbelastung bei einer konkreten Projektplanung zu prüfen.

Innerhalb der Gemeinde Wittmoldt sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Insofern sind keine Konflikte durch Freiflächenphotovoltaik zu erwarten.

Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG

Unter Naturdenkmälern werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar definiert, deren Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Es handelt sich überwiegend um kleinräumige, in der Landschaft eingebettete Objekte. Gemäß §17 LNatSchG können für den Schutz der Einzelobjekte auch die Umgebungen einbezogen werden. Es handelt sich in Schleswig-Holstein insbesondere um Kolke, Quellen und Findlinge sowie alte oder seltene Bäume. Auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- oder Tierwelt können als Naturdenkmal ausgewiesen werden. In der Umgebung der Naturdenkmale kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung im Bereich des Naturdenkmales von wild lebenden Pflanzen und Tieren verboten werden.

Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, können rechtsverbindlich als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Ein besonderer Schutz kann beispielsweise zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich sein.

Beispiele hierfür sind Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile. Eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils und alle Handlungen, die dies hervorrufen würden, sind untersagt.

Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung oder Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung sind verboten. Aufgrund dessen ist bei der konkreten Projektplanung zu prüfen, ob durch die Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung eintritt oder geschützte Landschaftsbestandteile zerstört werden.

Im Kreis Plön sind gemäß der Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön (Kreis Plön 2017a) keine Naturdenkmale in der Gemeinde Wittmoldt vorhanden. Zudem sind in der Gemeinde Wittmoldt auch keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden (Kreis Plön o. J.).

realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)

Große Säugetiere wandern innerhalb der Landschaft zwischen verschiedenen Lebensräumen und überwinden dabei teils weite Strecken. Diese Vernetzung von Lebensräumen steht in Konflikt zu Infrastrukturplanungen und der Inanspruchnahme von großen, bisher unbebauten Flächen.

Um eine Isolierung von Populationen zu verhindern und die Vernetzung von Lebensräumen zu gewährleisten, ist ein Konzept für Trittsteinbiotope und Korridore erstellt worden. Die geplanten Querungshilfen sowie An- und Abwanderbereiche sollten von Infrastruktur- und Baumaßnahmen freigehalten werden.

Im Kriterienkatalog, der für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind veröffentlicht wurde, werden Querungshilfen und Korridore dargestellt.

In der Gemeinde Wittmoldt befinden sich keine Querungshilfen und Korridore.

ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,

Entlang der Küsten an Nord- und Ostsee sowie entlang der Elbmündung und der Schlei wird ein 3 km breiter Streifen als besonders wertvoll hinsichtlich der Bedeutung für Vögel eingestuft. Sowohl als Transferraum, aber auch als Nahrungs- und Rastgebiet weisen diese Bereiche einzigartige Bedingungen in Schleswig-Holstein auf.

Der minimale Abstand zur Ostsee beträgt 26 km und zur Nordsee rd. 90 km. Somit befindet sich die Gemeinde Wittmoldt nicht innerhalb des 3 km Küstenstreifens.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen

Die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus erfüllt der Boden zudem eine Aufgabe als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Grundlage für Siedlungen, Erholungen, Verkehr und land- sowie forstwirtschaftliche Nutzungen.

Grundsätzlich hat jeder Boden diese Funktionen inne. Bereits versiegelte Böden oder stark anthropogen können diese Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen.

Insbesondere unbelastete Böden, die gar nichts oder nur gering anthropogen überprägt sind, erfüllen diese Funktionen in einem besonders hohen Maße.

In den Bereichen der Siedlungen und Wohngebäude entfallen aufgrund der Versiegelungen die genannten Bodenfunktionen bzw. sind stark eingeschränkt. Die Gemeinde Wittmoldt wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, woraus eine anthropogene Überprägung der Böden hervorgeht. Unbeeinflusste, unversiegelte Böden sind nur sehr vereinzelt in kleineren Bereichen vorhanden. Insbesondere bspw. im Bereich der Waldflächen finden keine Bodentätigkeiten statt und es handelt sich um überwiegend unbearbeitete Böden. Diese Bereiche werden bereits durch den Ausschluss von Wald abgehandelt. Moorböden als mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion sind bereits über das Kriterium des Dauergrünlandes auf Moorböden ausgeschlossen worden, da aufgrund der fehlenden Datenlage die gesamte Moorkulisse aus der Gemeinde ausgeschlossen wurde.

schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)

Geotope bieten Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung. Das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz regeln den Schutz der Geotope. Diese Landschaftsbestandteile werden auch zu pädagogischen und touristischen Zwecken genutzt. Bauliche Anlagen wie PV-Anlagen können dem Erleben in der Landschaft und dem Erhalt der Geotope entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Nordwesten der Gemeinde befindet sich das Geotop-Potenzialgebiet „Moränenwälle südöstlich Preetz“. Als Geotoppotenzialgebiete sind großflächig Gebiete festgelegt worden, bei denen der Erhalt der Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen und eine Abgrenzung konkreter Geotope stehen noch aus. Ein Moränenwall ist eine langgestreckte, rückenförmige Gestalt einer Moräne und wird häufig in Zusammenhang mit Endmoränen gebraucht. Häufig befinden sich mehrere Moränenwälle parallel hintereinander.

landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren und langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen. Da die Ertragsfähigkeit sich auch regional kleinflächig unterscheidet, wurde die regionale Bewertung der Ertragsfähigkeit zur Beurteilung herangezogen.

Für den Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Standorten können die Acker- bzw. Grünlandzahlen herangezogen werden. Diese Verhältniszahlen geben die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens unter Korrektur von u.a. Klima und ausgewählter

Landschaftsmerkmalen wieder. Entsprechend dem Umweltatlas Schleswig-Holstein handelt es sich in der Gemeinde Wittmoldt im landesweiten Vergleich um Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Die Bewertung wird aus den Acker- und Grünlandzahlen abgeleitet.

Die Ertragsfähigkeit in der Gemeinde Wittmoldt ist im regionalen Vergleich überwiegend hoch, vereinzelt insbesondere im Süden der Gemeinde sehr hoch. Insgesamt herrscht hinsichtlich der Ausstattung und der Ertragsfähigkeit aber ein relativ homogenes Bild, sodass eine Differenzierung zwischen hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit nur kleinräumige Bereiche betrifft.

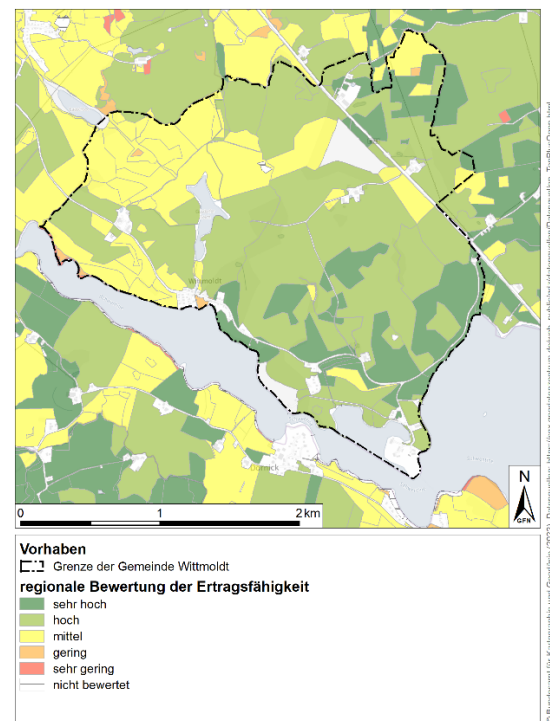
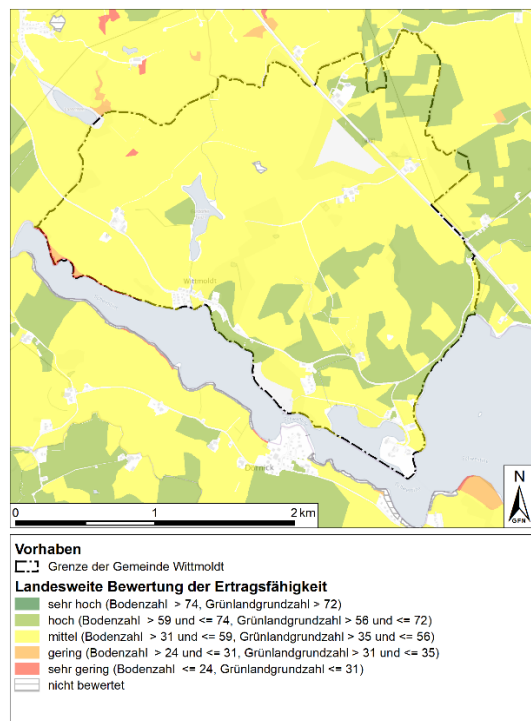


Abbildung 14: Ertragsfähigkeit des Bodens im landesweiten Vergleich

Abbildung 15: Ertragsfähigkeit des Bodens im regionalen Vergleich

bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten

Flächen auf denen Bodenschätze erwartet werden bzw. Flächen für die bereits Abbaugenehmigungen vorliegen, sind eben diesen Nutzungen vorbehalten. Eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen ist nicht möglich. Flächen mit Abbaugenehmigungen liegen nicht als Geodaten vor. Aufgrund dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Kriterium gegen die Nutzung als Flächen für Solaranlagen spricht.

Entsprechend den Daten für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind befinden sich in der Gemeinde keine Rohstoffpotenzialflächen oder Abbaubereich für

Rohstoffe. Dies deckt sich mit dem Daten des Landesamtes für Bergbau und Geologie Niedersachsen.

Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.

Schleswig-Holstein ist bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie durch die Lage am Wattenmeer eine „Drehscheibe“ des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. So queren schätzungsweise mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50-100 Millionen Singvögel alljährlich Schleswig-Holstein (Koop 2002).

Ausgehend von den unterschiedlichen Herkunftsregionen wird Schleswig-Holstein von den Zugvögeln an mehreren Stellen erreicht. Geomorphologische Leitlinien wie Küsten, markante Verläufe der Alt- und Jungmoräne, Gewässerläufe (Flüsse, Seenkette) und Niederungen sowie starke Winde können aber auch zu einer zeitweisen Modifikation der bei den meisten Arten genetisch fixierten Zugrichtung führen. Prägnante Leitlinien haben oftmals eine starke Bündelung des Vogelzuges zur Folge, so dass es in diesen Bereichen zu deutlichen Zugmassierungen mit einer entsprechend hohen Anzahl an Vögeln kommt. Wichtige Beispiele von ausgeprägten Zugkorridoren in Schleswig-Holstein sind vor allem die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, die Elb- und Eidermündung, die Förden der Ostseeküste, die kurze Landverbindung zwischen der Eckernförder Bucht und der Husumer Bucht bzw. der Eidermündung sowie die bekannte „Vogelfluglinie“ von Seeland über Fehmarn nach Ostholstein (Koop 2002).

Im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins treffen sowohl der küstenparallele Landvogelzug als auch die eher in Nordost-Südwest-Richtung entlang der Flussniederungen, Förden und sonstigen Wasserflächen verlaufenden Zugwege der Wat- und Wasservögel zusammen, so dass hier mit – auch für schleswig-holsteinische Verhältnisse – überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu rechnen ist.

Wittmoldt liegt gem. den Daten der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind abseits der Hauptachsen des Vogelzuges. Es sind somit keine überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu erwarten.

Der südöstlich gelegene Kleine Plöner See gehört zum Vogelschutzgebiet „Großer Plöner Seen Gebiet“, welches auch für Rastvögel eine besondere Bedeutung aufweist. Inwieweit die umliegenden Flächen eine besondere Bedeutung für die Rastvögel haben, kann auf Ebene einer gemeindeweiten Darstellung nicht hinreichend detailreich geklärt, sondern muss auf Planungsebene abgehandelt werden.

Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,

Talräume entlang von Fließgewässern dienen u.a. der Funktion der Hochwasserabführung und der Speicherung von Hochwasserabflüssen. Eine Bebauung steht in einem Widerspruch

zu den eingeführten Hochwasserrisikomanagementplänen. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Vernässung und in Ufernähe auch einer Gehölzentwicklung.

Entlang von kleineren Fließgewässern sind Talräume aufgrund der Maßstabebene nicht darstellbar. Bei einer konkreten Planung ist die Berücksichtigung von Talräumen entlang von kleinen Fließgewässern dennoch zu prüfen.

Es befinden sich gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind keine Talräume innerhalb der Gemeinde.

bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen.

Mitteldeiche dienen dem Hochwasserschutz. In Hinblick auf die steigenden Meeresspiegel ist aus Vorsorgegründen ein individuell einzuhaltender Abstand für zukünftige Deichverstärkungen einzuhalten. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten. Die Deiche selbst sind von Bebauung freizuhalten.

In der Gemeinde Wittmoldt sind keine Mitteldeiche vorhanden.

Wasserschutzgebiete Schutzzone II

Die Wasserschutzgebiets-Zone II grenzt direkt an die Zone I an und reicht so weit, dass die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage andauert. In diesem Bereich ist die Verletzung der Deckschicht nicht zulässig, womit Bauungen ausgeschlossen sind.

In der Gemeinde Wittmoldt sind keine Wasserschutzgebiete der Schutzzone II vorhanden.

Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.

Der Zersiedlung der Landschaft durch Bebauung im Außenbereich ist vorzubeugen. Daher sollen Flächen bevorzugt werden, die bereits vorbelastet sind (z.B. durch Infrastruktur oder Siedlungen).

Die Gemeinde Wittmoldt legt als Mindestabstand zu Bebauung einen Puffer von 200 m um die Ortschaften und Wohnbebauung fest (vgl. Kapitel 4.3.1)

Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmal, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Bisher gibt es in Schleswig-Holstein sechs ausgewiesene Denkmalbereiche. Es handelt sich dabei um historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmalen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung

zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Es können aber auch Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein.

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.

In der Gemeinde Wittmoldt liegen gemäß der Denkmalliste des Landes für den Kreis Plön folgende Denkmäler:

Gut Wittmoldt (Herrenhaus, Torhaus, ehem. Meierei): Das Denkmal befindet sich im Süden der Gemeinde auf einer Halbinsel. Die Umgebung grenzt im Osten, Süden und Westen an den Plöner See.

Gut Güsdorf (Torhaus, Altes Gutshaus, Neues Gutshaus): Im Westen der Gemeinde, eingebettet in die Landschaft, liegt die Hofanlage Güsdorf.

Langereihekate: Im Westen der Gemeinde innerhalb der Ortschaft Wittmoldt befindet sich die Langereihekate.

Innerhalb des 1 km Puffers:

In der nordwestlich gelegenen Gemeinde Wahlstorf befindet sich in der Straße „Am See“ eine denkmalgeschützte Kate.

Östlich der Gemeinde Wittmoldt befindet sich die Gemeinde Rathjensdorf. Im Westen der Gemeinde Rathjensdorf liegen ein denkmalgeschütztes Wirtschaftsgebäude sowie das denkmalgeschützte ehemalige Inspektorat.

Weiterer Umgebungsbereich:

Die Gemeinde Wittmoldt liegt rd. 2,3 km von dem Denkmalschutzkomplex des Plöner Schlosses entfernt.



Abbildung 16: Blick vom Süden der Gemeinde über den kleinen Plöner See in Richtung Plöner Schloss

Durch Gehölze, Gehölzpflanzungen oder Anlage von Knicks kann eine erhebliche Beeinträchtigung je nach Entfernung zu den Denkmälern minimiert oder vermieden werden. Eine detaillierte Darstellung von möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).

Historische Kulturlandschaften weisen Strukturen und Elemente aus unterschiedlichen Zeiten auf und verweisen mit historischen Landschaftselementen, Gebäuden und Strukturen auf die Entwicklung der Landschaft. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Gruppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und für die Analyse verwendet wurden. Im Landschaftsrahmenplan werden Gebiete ab 100 Hektar aufgeführt, allerdings kommt auch kleineren Gebieten insbesondere für die Charakteristik der Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern sind auch diese Gebiete, auch wenn sie nicht kartographisch dargestellt werden können, zu beachten.

Charakteristische Landschaftsräume unterliegen keinem gesetzlich definierten Schutzstatus. Es handelt sich um Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen. Solar-Freiflächenanlagen stören in ihrer Bauart das Landschaftsempfinden und damit auch den Charakter der Landschaftsräume. Es ist im Detail zu prüfen, inwieweit eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein kann, grundsätzlich ausgeschlossen ist es jedoch nicht.

Im Nordwesten der Gemeinde ragt ein Charakteristischer Landschaftsraum in die Gemeinde hinein. Eine historische Kulturlandschaft wie bspw. eine historische Knicklandschaft oder eine Gruppenlandschaft liegt gem. LRP nicht vor.

Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten

Die Gemeinde Wittmoldt grenzt im Süden an ein europäisches Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um das Gebiet DE1828-491 „Großer Plöner See Gebiet“.

Es handelt sich hierbei um den größten Binnensee Schleswig-Holsteins mit angrenzenden Nebenseen. Er weist bewaldete Inseln und Uferstrukturen auf, entlang der Uferzonen sind unter anderem Bruchwälder, Röhrichte, Feuchtwiesen auf. Als Brut-, Rast- und Mausegebiet kommt dem Großen Plöner See eine besondere Bedeutung für zahlreiche Wasservogelarten zu.

Vorsorglich wird in Abstimmung mit der Gemeinde der in der Regionalplanung für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind angewendete Puffer von 300 m um EGV Gebiete als Abwägungskriterium angewendet. Dies betrifft den südlich an den kleinen Plöner See grenzenden Bereich.

Sofern der Bedarf besteht, kann in Abstimmung mit der Gemeinde der Pufferabstand verringert werden.

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen

Dieses Kriterium ist auf dem Maßstab der Gemeindeebene nur grob zu prüfen. Sollte sich Potenzialflächen herausstellen, die aufgrund von Artenschutzrechtlichen Belangen aufweisen, deren Konflikt nicht durch Maßnahmen zu lösen sind, sind diese auszuschließen. Bedingt werden diese Flächen auch schon durch Kriterien wie bspw. Schutzgebiete, Abstände zu diesen oder dem Kriterium der Nahrungs- und Rastgebiete abgedeckt. Eine abschließende Prüfung des Kriteriums kann allerdings erst auf der anlagenbezogenen Genehmigungsebene erfolgen.

4.3 Gemeindeinterne Kriterien

Entsprechend den Ausführungen des Beratungserlasses und der Handreichung der Gemeinden, veröffentlicht durch das Land Schleswig-Holstein, wird den Gemeinden ermöglicht, eigene Kriterien, Vorstellungen und Wünsche in das Konzept einzubringen. Hierbei sind Maximalgrößen der Anlagen, Abstände zu Siedlungen, freizuhaltende Bereiche z.B. aufgrund von Tourismus und/oder Landschaftsbild oder eine Höchstgrenze der zu nutzenden Gemeindefläche. Die von der planenden Gemeinde festgelegten Kriterien werden nachfolgend beschrieben.

4.3.1 Abstand zu Wohngebäuden / Siedlungen

Die Gemeinde Wittmoldt sieht einen Abstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser als angemessen. Insofern wurden die Bereiche, die 200 m um Einzelhöfe und Wohngebäude liegen vorsorglich für die Nutzung von Freiflächenpotenzialanalysen freigehalten (weiches Tabukriterium).

4.3.2 Freihaltung von Sichtbereichen

Zudem möchte die Gemeinde die Sicht bei Einfahrt in die Gemeinde frei von Freiflächenphotovoltaik haben, so dass der Einfahrtsbereich der Gemeinde soweit möglich frei von technischer Infrastruktur gehalten wird. Daher entfallen die Flächen, die direkt im Bereich der Zufahrt von Nordwesten entlang der Straße liegen (Priorisierungskriterium).

4.4 Eignungskriterien

Durch die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten Kriterien werden Flächen ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, die aus naturschutzfachlicher oder sonstiger planerischer Sicht für eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Auf den verbleibenden Flächen ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung, z.B. aufgrund von vorhandenen Vorbelastungen. Daher wird die jeweilige Eignung anhand der Kriterien aus der Tabelle 4 bewertet. Diese Kriterien berücksichtigen u.a. Vorbelastungen von Flächen und/oder geringe ökologische Wertigkeiten, wodurch sich ein höheres Potenzial für eine Bebauung ergibt. Die Kriterien werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Tabelle 4: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
E1	Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden)
E1	Bereits versiegelte Flächen
E2	Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
E3	Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)
E4	Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)
E5	Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet
E6	Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden) / Bereits versiegelte Flächen (E1, E2)

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Freiflächen-Solaranlagen nicht möglich ist.

Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien

Flächen, die vormals militärisch oder industriell genutzt wurden oder für Wohnbauzwecke oder verkehrliche Nutzungen zur Verfügung standen, deren Nutzung aber nun mehr aufgegeben wurde, weisen bereits ein hohes Maß an Vorbelastung auf. Diese Flächen sind ideale Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Flächen dieser Art sind in der Gemeinde Wittmoldt nicht vorhanden.

Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)

Flächen, die entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen, sind bereits durch die Nutzung der Verkehrswege vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Aufgrund dessen sind die Randbereiche bis zu 200 m vom Fahrbahnrand bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Zudem sind die Bereiche von 200 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn und einem längs zur Fahrbahn gelegenen mindestens 15 m breiten freizuhaltendem Korridor (gem. zuschlagberechtigte Kulisserie des EEG 2021) entlang von Schienenwegen und Autobahnen Förderungsfähig nach dem EEG.

Autobahnen und Bahntrassen sind in der Gemeinde Wittmoldt nicht vorhanden. Die Bundesstraße 76 verläuft im nordöstlichen Gemeindegebiet.

Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)

Flächen, die im Außenbereiche eine Vorbelastung aufweisen, sind Flächen, die meist anderen Nutzungen unterlagen und daher teilweise versiegelt oder technisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Zudem sind insbesondere bei den militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, Habitate und Lebensgemeinschaften entstanden, die u.a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können. Anderenfalls ohne Pflege und Nutzung würden diese durch die Sukzession verschwinden.

Im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten oder beispielsweise in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen die Flächen im Umfeld dieser Gebiete eine geringe bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch umliegende Nutzungen beeinträchtigt werden, zu bevorzugen.

In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung ebenfalls eingeschränkt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan zu Ziffer 4.5.2 Abs. 2 (Flächen, die vorrangig für Solaranlagen genutzt werden sollen) wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall auch Flächen innerhalb von

Windenergie-Vorranggebieten gebaut werden können. Dabei handelt es sich aber bereits von vornherein um eine nachrangige Möglichkeit, da die parallele Nutzung von Photovoltaik und Windenergie neben Synergieeffekten insbesondere bauplanungsrechtliche Hürden mit sich bringt. Insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Repowering innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie und daraus resultierende zwangsläufige zeitliche Befristung der Bebauung mit Solaranlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Zu bevorzugen wäre, sofern eine Planung innerhalb von Windvorranggebieten geplant ist, die parallele Überplanung von Windkraft und Photovoltaik. In der Summe sind Planung in Windvorranggebieten allerdings nachrangig zu betrachten.

Entlang der Bundesstraße ist von einer Vorbelastung durch die verkehrliche Nutzung auszugehen. Das Freiraumpotenzial entlang dieser Straße ist eingeschränkt.

Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet (E5)

Die Darstellung dieses Eignungskriteriums ist dem Kapitel 4.2.3 für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entnehmen.

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten (E6)

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

5 Ergebnisse

5.1 Methodik

5.1.1 Eignung

Die Potenzialflächen ergeben sich nach Abzug der Flächen mit Ausschlusskriterien und nach Abzug der weichen Tabukriterien (Festlegung durch Gemeinde, z.B. Abstand zu Siedlungen). Die Flächen, die danach verbleiben sind Potenzialflächen, auf denen eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht untersagt ist. Die Eignung der Flächen kann aber aufgrund von Prüf- und Abwägungskriterien gem. Erlass des Landes eingeschränkt sein. Die Eignung wird ausschließlich aus den Kriterien des Erlasses bzw. aus festgelegten Kriterien der Gemeinde abgeleitet

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächensolaranlagen eingruppiert. Hierbei sind fünf Eignungsstufen vorgesehen, welche von keiner Eignung bis zu einer sehr hohen Eignung reichen.

Tabelle 5: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen

Eignung	Begründung
Keine	Aufgrund von Gebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, durch Kriterien, welche als weiche Tabukriterien eingestuft werden oder Flächen, die aus tatsächlichen Gründen (bereits bebaut, kein Flächenzugriff, o.ä.) entfallen, wird hinsichtlich der Eignung als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Bedeutung beigemessen.
geringe Eignung	Die Flächen sind nicht durch Kriterien von fachrechtlichen Ausschlusswirkungen, überlagert, die Eignung ist aber aufgrund der überlagernden Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien oder aus erheblichen Gründen (z.B. bekanntes Vorkommen von planungsrelevanten Arten) nur gering geeignet.
mäßige Eignung	Die Flächen stehen grundsätzlich für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung, allerdings überlagern mehrere, aber geringgewichtige Abwägungskriterien die Flächen, so dass eine hohe Eignung nicht definiert werden kann.
hohe Eignung	Der Nutzung der Flächen stehen keine Ausschlusskriterien gegenüber. Maximal ein Abwägungskriterium überlagert diese Fläche.
sehr hohe Eignung	Die Fläche wird weder von Ausschluss- noch von Abwägungskriterien überlagert und befindet sich im Bereich von Eignungskriterien.

5.1.2 Priorisierung bei gleicher Eignung

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die gleichwertig für eine Nutzung von Solarfreiflächenanlagen in Frage kommen, so sollten diese untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden. Hierfür sind seitens des Erlasses oder der Landesplanung keine festen Rahmenvorgaben getroffen worden, sondern die Gemeinde hat in diesem Zuge explizit die Möglichkeiten auch eigene Wünsche und Vorstellungen einzubringen. Die Priorisierung erfolgt verbalargumentativ; Beispiele für eine Begründung zur

Einstufung in die Priorisierungsklassen finden sich in der nachfolgenden Tabelle. Die Priorisierung wird in drei Kategorien vorgenommen. In der Gemeinde können Flächen mit der gleichen Priorität und Eignung vorhanden sein, da auf Ebene der Gemeinde der Zugriff auf die Flächen nicht geprüft werden kann.

Tabelle 6: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen

Priorität		Begründung
1	<i>Bevorzugte Inanspruchnahme</i>	<p>Die Fläche befindet sich beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen und im Bereich von Vorbelastungen oder - innerhalb der EEG-Förderkulisse (bedeutet automatisch Lage entlang von Autobahnen und Bahntrassen) - entlang von Bundesstraßen - abseits von Naherholungsgebieten - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - ...
2	<i>Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität 1 nicht zur Verfügung stehen</i>	<p>Die Fläche befindet sich beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - in räumlicher Nähe zu Siedlungsbereichen oder Vorbelastungen - angrenzend an Förderkulisse nach EEG (Fortsetzung von Flächen mit Priorität 1 aufgrund der kompakten Anordnung) - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - ...
3	<i>Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität 1 und 2 nicht zur Verfügung stehen</i>	<p>Die Fläche befindet sich beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - abseits von Siedlungen und Vorbelastungen - außerhalb der EEG Förderkulisse - innerhalb sensiblen, hochwertigeren Landschaftsräumen - angrenzend an Schutzgebiete (insbes. Natura 2000) - in Bereichen zur Freihaltung von Sichtbeziehungen gem. Gemeindewillen - ...

5.2 Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung

Nach Abzug der Flächen mit Ausschlusswirkung und der Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis, die zu weichen Tabukriterien erklärt wurden, sowie der gemeindeeigenen Kriterien verbleiben in der Gemeinde Wittmoldt neun Potenzialflächen. Mit Ausnahme einer Potenzialfläche 4 sind alle weiteren Potenzialflächen von mindestens einem Abwägungskriterium betroffen bzw. trifft das Abwägungskriterium (Freihaltung der Ortseinfahrt

von nördlicher Richtung) zu. Die Abgrenzung der Potenzialflächen erfolgt anhand der vorliegenden Abwägungskriterien oder sofern erforderlich anhand von Strukturen (Landschaftsstrukturen oder Infrastruktur) oder Flurstücksgrenzen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung für die Gemeinde Wittmoldt beschrieben. Insgesamt wurden folgende Flächen ermittelt:

Tabelle 7: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde

Eignung	Gemeinde Wittmoldt (573 ha)	Anzahl Flächen
keine	56 % (rd. 322 ha)	restliches Gemeindegebiet
gering	7 % (rd. 41 ha)	1
mäßig	10 % (rd. 57 ha)	3
hoch	26% (rd. 148 ha)	4
sehr hoch	0,87 %	1

Im nördlichen Gemeindegebiet befindet sich eine Fläche mit sehr hoher Eignung. Insgesamt haben vier Flächen in der Gemeinde Wittmoldt eine hohe Eignung, drei Flächen eine mäßige Eignung. Eine Fläche ist aufgrund der Abwägungskriterien nur gering geeignet. Das übrige Gemeindegebiet weist aufgrund der Überlagerung mit Ausschlusskriterien und weichen Tabukriterien keine Eignung auf.

Auf der nachfolgenden Karte sind alle Potenzialflächen dargestellt und durchnummeriert und hinsichtlich ihrer Eignung eingefärbt.

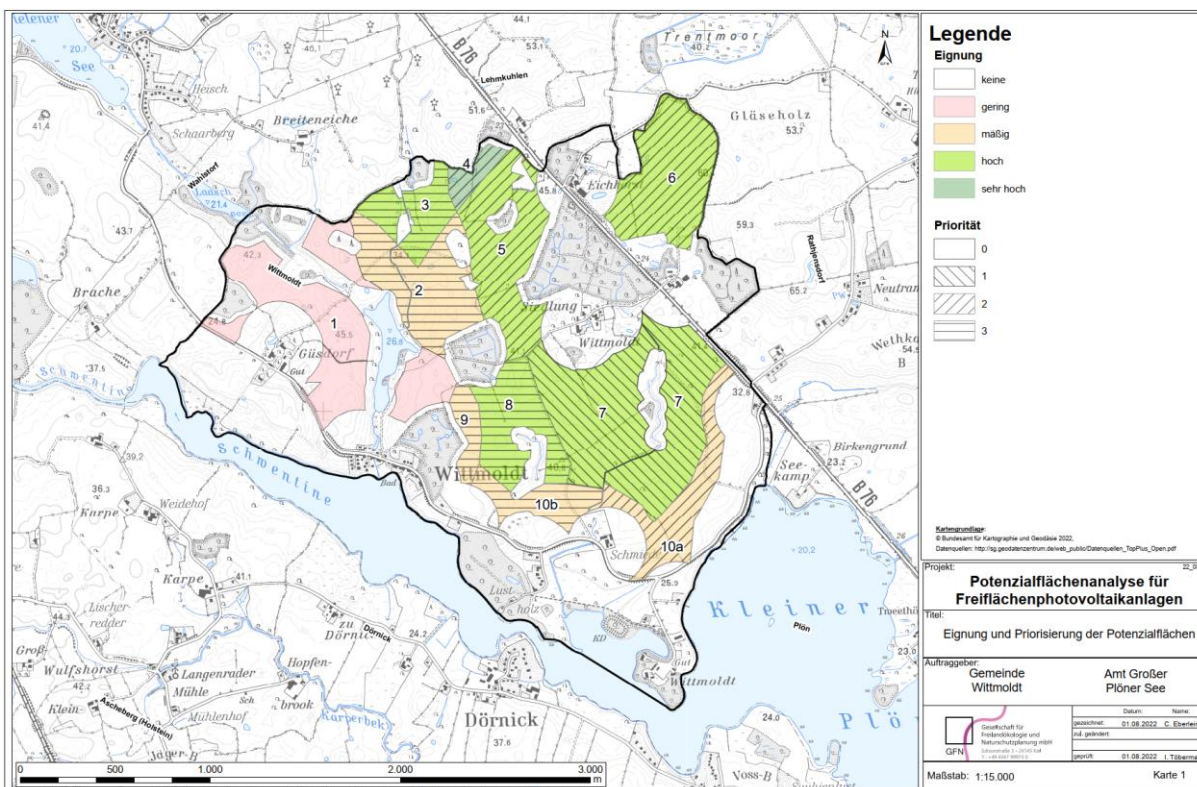


Abbildung 17: Potenzialflächen mit der jeweiligen Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen

In der Summe ergibt sich für die Gemeinde Wittmoldt die nachfolgende Zusammenfassung der Potenzialflächen:

Tabelle 8: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen

Fläche	Eignung	Priorität
1	gering	Keine
2	mäßig	3
3	hoch	2
4	sehr hoch	2
5	hoch	2
6	hoch	2
7	hoch	1
8	hoch	3
9	mäßig	3
10a	mäßig	3
10b	mäßig	2

Im Folgenden werden die Potenzialflächen einzeln beschrieben und ihre Eignung und die Priorisierung insbesondere auch hinsichtlich der gemeindeeigenen Kriterien dargestellt.

Potenzialfläche 1 – westlich der Schwentine, nördlich GÜSDORF, südlich Laaschsee

Der Potenzialfläche Nr. 1 (rd. 41 ha) stehen keine Ausschlusskriterien und keine gemeindeeigenen bzw. gemeindeintern als solche eingestufte weiche Tabukriterien entgegen. Allerdings liegt die Fläche hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Erholungswertes in einem empfindlichen Bereich, welcher sich durch die Überlagerung des Charakteristischer Landschaftsraums und einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung gem. Landschaftsrahmenplan verorten lässt. Der Raum ist technisch nicht überprägt, die nördlich gelegenen Windkraftanlagen werden zukünftig zurück gebaut werden, da sie außerhalb eines Windvorranggebietes gem. Regionalplan liegen. Freileitungen, größere Infrastrukturlinien oder sonstige technische Anlagen befinden sich in diesem Bereich nicht.

Direkt südlich angrenzend an die Fläche befindet sich das denkmalgeschützte Gut GÜSDORF. Der von der Gemeinde festgelegte 200 m Puffer hält den Nahbereich um die Gebäude frei, dennoch befindet sich die Fläche Nr. 1 innerhalb des Denkmalschutzbereichs um das Gut gem. den Kriterien der Teilfortschreibung des Regionalplans.

Zudem befindet sich die Fläche innerhalb eines Geotop-Potenzialgebiets sowie teilweise innerhalb des Abstandspuffers zu Natura-2000 Gebieten, welchen die Gemeinde Wittmoldt vorsorglich entsprechend den Vorgaben zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind übernommen hat. Die Potenzialfläche 1 besteht aus mehreren Teilgebieten. Das nördliche Teilgebiet wird durch die von Freiflächenphotovoltaik freizuhaltende Biotopverbundachse von der größeren, südlich gelegenen Fläche abgespalten. Der südliche Bereich der Potenzialfläche grenzt unmittelbar an den vorsorglich freizuhaltenden Pufferbereich um Natura-2000 Gebiete, bzw. reicht geringfügig in diesen hinein.

Südlich des Hauptweges, welcher direkt an die Fläche 1 angrenzt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“, welches der Erhaltung und Entwicklung (...) des eindrucksvollen und erlebnisreichen Landschaftsbildes dient. Es weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserleben auf. Somit wurde das LSG bereits freigehalten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu diesem Gebiet und der Wirkung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Eignung hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Erholungswertes in diesem Landschaftsraum herabgestuft.

Da in der Gemeinde Wittmoldt weitere Flächen vorhanden sind, die deutlich konfliktärmer sind, insbesondere auch hinsichtlich des Landschaftsbildes (bspw. außerhalb des Charakteristischen Landschaftsraums) wird diesen Flächen der Vorzug eingeräumt und die Fläche Nr. 1 wird als gering geeignet hinsichtlich der Bebauung mit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zurückgestellt.

Da es sich um die einzige Fläche mit geringer Eignung handelt, erfolgt keine Priorisierung der Fläche. Sie ist insgesamt nachrangig zu wählen, sofern Flächen mit höherer Eignung und höherer Priorisierung vorliegen.

Potenzialfläche 2 – östlich des Sees, westlich der Siedlung Wittmoldt, nördliches Gemeindegebiet

Potenzialfläche 2 (rd. 25 ha) grenzt westlich an die Potenzialfläche 1 an, liegt allerdings außerhalb des Charakteristischen Landschaftsraums. Die Fläche befindet sich innerhalb des Geotop-Potenzialgebietes und innerhalb des Denkmalschutzbereiches um das Gut GÜSDORF

bzw. um das Plöner Schloss gem. den Kriterien für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind. Aufgrund dessen wird ihr eine mäßige Eignung zugesprochen.

Die Fläche liegt abseits von vorbelasteten Flächen und abseits von einem Anschluss an Siedlungsbereiche oder Infrastruktureinrichtungen. Somit liegt die Fläche innerhalb der freien, unverbauten Landschaft und entspricht damit nicht dem Gebot der Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft. Westlich angrenzend an die Fläche befindet sich ein sensibler Landschaftsraum, der insbesondere auch der Naherholung und dem Tourismus dient. Charakteristische ist der Verbund zwischen den Seen mit Anschluss an die Schwentine, Aufgrund dessen erfolgt die Einstufung in Priorisierungsgruppe 3.

Potenzialfläche 3 – nördliche Gemeindegrenze, südlich Lehmkuhlen

Die Fläche Nr. 3 (rd. 13 ha) befindet sich innerhalb des Geotoppotenzialgebietes, aber außerhalb weiterer Abwägungskriterien. Aufgrund dessen wird ihr eine hohe Eignung zugesprochen.

Nördlich der Fläche, außerhalb der Gemeinde Wittmoldt, befinden sich derzeit noch Windkraftanlagen. Da die Windkraftanlagen außerhalb von den 2020 ausgewiesenen Windvorranggebieten liegen, werden nach dem Rückbau der Anlagen in diesem Bereich keine neuen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Somit befindet sich die Fläche zukünftig in einem Raum, der frei von technischer Vorbelastung ist.

Zudem befindet sich die Fläche abseits von Siedlungsstrukturen oder sonstiger Infrastruktur, sondern befindet sich inmitten der freien Landschaft. Die Fläche ist bei der Einfahrt von Norden in die Gemeinde Wittmoldt sichtbar und entspricht somit nicht dem Wunsch der Gemeinde, die Ortseinfahrt frei von Freiflächenphotovoltaik zu halten. Der Fläche wird daher die Priorisierungsgruppe 3 zugeordnet.

Potenzialfläche 4 – westlich der B76, nördliche Gemeindegrenze

Die Fläche Nr. 4 (rd. 5 ha) befindet sich außerhalb jeglicher Abwägungskriterien und ist damit sehr konfliktarm. Ihr wird eine grundsätzlich hohe Eignung zugeordnet.

Die Fläche liegt allerdings abseits von Siedlungszusammenhängen und würde aufgrund der Lage zur Zersiedelung der Landschaft beitragen. Die Fläche liegt abseits von touristisch stärker genutzten Bereichen (bspw. entlang von Seen und Flüssen) und weist eine für den Landschaftsbereich durchschnittliche Erholungseignung auf. Allerdings ist von einer Vorbelastung durch die östlich gelegen B76 auszugehen.

Die Gemeinde möchte den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde über die B76 von Freiflächenphotovoltaik freihalten. Aufgrund der beschriebenen Aspekte erfolgt die Eingruppierung in die Prioritätsgruppe 2 eingruppiert.

Potenzialfläche 5 – Östlich (Fläche 6) und westlich (Fläche 5) der Bundesstraße, nördlich des Waldes und der Siedlung Wittmoldt

Die Flächen Nr. 5 und Nr. 6 (insgesamt rd. 58 ha; Fläche 5: 28 ha, Fläche 6: 30 ha) befindet sich entsprechend den Kriterien für den Regionalplan innerhalb des Denkmalschutzbereiches um das Plöner Schloss. Den Flächen wird aufgrund der Überlagerung mit nur einem Abwägungskriterium eine hohe Eignung zugesprochen. Da die Flächen durch die

Bundesstraße getrennt werden, wurden die Fläche bei gleicher Eignung als eigenständige Flächen betrachtet.

Die Flächen liegt abseits von Bereichen in der Gemeinde, die hinsichtlich der Naherholung besonders attraktiv sind und grenzen an die Bundesstraße B76. Hierdurch ist von einer Vorbelastung durch die Verkehrsinfrastruktur auszugehen. Nordwestlich der B76 befindet sich der Hof Eichhorst (Fläche 6); südlich an die Fläche grenzt die Siedlung Wittmoldt (Fläche 5). Im Süden der Flächen befindet sich eine größere Waldfläche, durch die eine Sichtverschattung erzeugt wird.

Die Gemeinde möchte den von Norden in Richtung des Plöner Sees kommenden Einfahrtbereich der Gemeinde frei von Freiflächen-Photovoltaik halten. Die Flächen werden daher in die Prioritätsgruppe 2 eingeordnet.

Potenzialfläche 7 – westlich der B76, südlich der Siedlung Wittmoldt

Die Fläche (58 ha) wird von dem Denkmalschutzbereich um das Plöner Schloss berührt. Das Schloss befindet sich in 3,2 km Entfernung. Im Bereich der Siedlung wird, der der 200 m Puffer um Wohngebäude nach Maßgabe der Gemeinde freigehalten wird. Der Fläche wird eine hohe Eignung zugeordnet.

Die Potenzialfläche grenzt direkt an die B76 und schließt südlich an die Siedlung Wittmoldt an. Die Beeinträchtigung des Denkmalschutzbereiches kann durch eine Gehölzpflanzung zusätzlich reduziert werden, so dass insgesamt von einer eher geringen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Vergleich zur Lage an der B76 haben andere Flächen in der Gemeinde abseits der Bundesstraße eine deutlich höhere Erholungsqualität. Zudem wird dem Vermeidungsgebot der Zersiedelung der Landschaft durch den Anschluss an die B76 und die Siedlung Wittmoldt entsprochen. Außerdem entspricht diese Fläche durch die nördlich gelegene Waldfläche und die hierdurch vorhandene Sichtverschattung dem Ziel der Gemeinde, den Einfahrtbereich von Norden in die Gemeinde von Freiflächenphotovoltaik freizuhalten. Der Fläche wird daher die Priorisierungsgruppe 1 zugeordnet.

Potenzialfläche 8 – zentral in der Gemeinde gelegen, angrenzend an Fläche 5 und 6

Die Fläche wird von dem Abwägungskriterium des Denkmalschutzes überlagert. Weitere Abwägungskriterien sind nicht betroffen. Daher wird der Fläche eine hohe Eignung zugesprochen.

Die Potenzialfläche (rd. 19 ha) befindet sich zentral in der Gemeinde und grenzt an die Flächen 6 und 5. Insgesamt ähnelt die Fläche der Bewertung der Fläche 6, liegt aber abseits von Vorbelastungen und abseits von Siedlungsstrukturen inmitten der freien Landschaft. Aufgrund dessen wird die Fläche in die Priorisierungsgruppe 3 eingestuft.

Potenzialfläche 9 – nordöstlich der Ortschaft Wittmoldt

Die Potenzialfläche 9 (rd. 5 ha) liegt innerhalb des Charakteristischen Landschaftsraums sowie innerhalb des Denkmalschutzbereichs. Aufgrund dessen wird ihr eine mäßige Eignung zugesprochen.

Die Fläche liegt abseits von vorbelasteten Landschaftsbereichen und grenzt an einen Rad- und Wanderweg (Europäischer Fernwanderweg). Siedlungsbereiche befinden sich nicht im direkten Umfeld, wodurch davon auszugehen ist, dass die Fläche in der freien Landschaft eher zur Zersiedelung der Landschaft beiträgt. Die Fläche ist mit rd. 5 ha insgesamt flächenmäßig eher klein, so dass eine wirtschaftliche Nutzung kaum möglich ist. Aufgrund dessen wird die Fläche in die Priorisierungsgruppe 3 eingestuft.

Potenzialfläche 10 – nördlich des kleinen Plöner Sees, von der B76 im Osten bis zur Waldfläche nördlich von Wittmoldt

Die Fläche Nr. 10 (rd. 27 ha) befindet sich vollständig innerhalb des Abstandsbereichs, welcher von der Landesplanung für die Teilfortschreibung zum Sachthema Wind als Abstandsbereich zu Natura 2000 Gebieten angewendet wurde. Dieser beträgt für FFH-Gebiete 200 m, für EGV-Gebiete 300 m.

Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche 10 innerhalb des Denkmalschutzbereiches um das Plöner Schloss gemäß den aufgestellten Kriterien zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind. Insbesondere die südlich am kleinen Plöner See gelegene Fläche liegt in unmittelbarer Nähe und hat eine direkte Sichtbeziehung zum Plöner Schloss.

Der Fläche wird aufgrund der Überlagerung mit den Abwägungskriterien eine mäßige Eignung zugesprochen. Diese Einstufung betrifft die gesamte Fläche Nr. 10. Hinsichtlich der Priorität wird die Fläche in zwei Teilbereiche untergliedert.

Südwestlich des Hauptweges befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“, welches der Erhaltung und Entwicklung (...) des eindrucksvollen und erlebnisreichen Landschaftsbildes dient. Es weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserleben auf. Somit wurde das LSG bereits freigehalten. Die unmittelbare Nähe zu diesem Gebiet und der Wirkung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wirkt sich hinsichtlich der Priorisierung der Fläche 10b aus.

Südlich angrenzend an diese Flächen befindet sich zudem ein Wanderweg (Europäischer Fernwanderweg) sowie ein Fahrradweg, der insbesondere von Erholungssuchenden genutzt wird. Die Erholungseignung wäre bei einer direkt angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlagen eingeschränkt.

Durch die Freihaltung dieser Bereiche wird die Konfliktsituation für die Fläche 7 zusätzlich reduziert, da der Abstand zum Denkmal an sich vergrößert wird und der Abstand zu naturschutzfachlichen Flächen sichergestellt wird und somit auch artenschutzrechtliche Konflikte verringert werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange erfolgt für die Fläche 10b aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und der Lage abseits der Bundesstraße eine Einstufung in die Priorisierungsgruppe 3. Die Fläche 10a wird aufgrund der Lage abseits des Landschaftsschutzgebietes und aufgrund der Nähe zur Bundesstraße in die Prioritätsgruppe 2 eingestuft.

6 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Aufgrund der Größe und der Wirkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt der interkommunalen Abstimmung eine besondere Bedeutung zu. Daher wurden die Planungsinteressen und der Stand von aktuellen Planungen in den Nachbargemeinden abgefragt, ebenso wie die Absicht zur Erstellung oder das Vorliegen von Potenzialflächenanalysen.

Die Nachbargemeinden sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

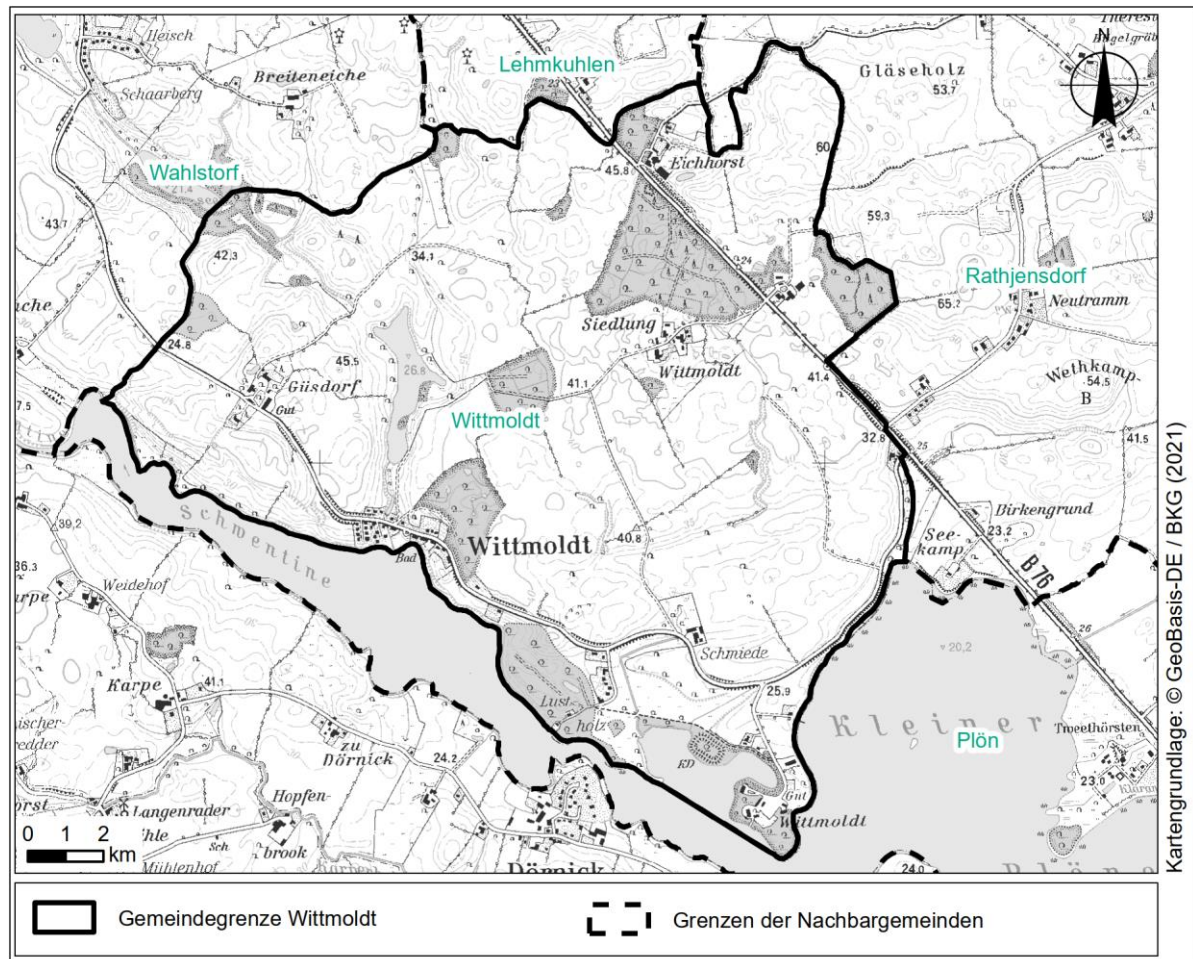


Abbildung 18: Übersicht über die Gemeinde Wittmoldt und die Nachbargemeinden

Das Amt Großer Plöner See war bestrebt, ein amtsweites Konzept aufzustellen. Es erfolgte eine Ausführung über die Vorzüge eines amtsweiten Konzeptes im Rahmen einer Amtsausschusssitzung im November 2021. Die Empfehlung des Amtes hierzu wurde auf der Sitzung am 01.11.2021 zur Kenntnis genommen, konnte sich aber nach reger Diskussion durch die Gemeinden aber nicht durchsetzen.

Mit Nachricht vom 30.05.2022 wurden die Nachbargemeinden Lehmkuhlen, Wahlstorf und Rathjensdorf sowie die Stadt Plön kontaktiert um die Planungsinteressen und -absichten, laufende Planungen, bestehende Anlagen und mögliche Potenzialflächenstudien im Gemeindegebiet abzufragen und sie bei der Auswertung der Potenzialflächenstudie für die Gemeinde Karpe Wittmoldt zu berücksichtigen.

Gemeinde Lehmkuhlen

Die Gemeinde Lehmkuhlen hat eine Potenzialflächenstudie anfertigen lassen. Ein Beschluss des Konzeptes durch die Gemeinde steht noch aus (Stand: 30.05.2022). Die Gemeinde hat im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung am 07.04.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, mit dem sie die Planung und Errichtung von einer oder mehreren Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Lehmkuhlen befürworten. Im Zuge dessen wurde auch auf die Notwendigkeit eines gesamträumlichen Konzeptes verwiesen.

Grundsätzlich sind an der nördlichen Gemeindegrenze Flächen vorhanden, die keiner fachrechtlichen Ausschlusswirkung unterliegen. Da die Gemeinde Wittmoldt beschlossen hat, dass der Bereich des nördlichen Einfahrtsbereichs frei von Freiflächenphotovoltaik zu halten, sind keine Agglomerationen von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der B76 an der nördlichen Gemeindegrenze zu erwarten.

Gemeinde Rathjesdorf

Die Gemeinde Rathjesdorf hat derzeit keine Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Es bestehen daher laut Auskunft der Gemeinde vom 07.06.2022 bisher weder Planungsabsichten, bestehende Planungen noch ist die Erstellung einer Potenzialflächenstudie vorgesehen oder bisher erstellt worden.

Die Potenzialflächen mit hoher Eignung befinden sich eher im Gemeindeinneren und nur zwei Flächen mit guter Eignung befindet sich am nördlichen Rand der Gemeinde Wittmoldt an der Grenze zu der Gemeinde Lehmkuhlen sowie an der Grenze zur Gemeinde Rathjesdorf. Die Fläche, welche an die Gemeinde Lehmkuhlen grenzt, weist zwar eine hohe Eignung ist, soll entsprechend dem Gemeindevillen von Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten werden. Zudem verfolgt die Gemeinde Rathjesdorf derzeit keine Planungsabsichten hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gemeinde Wahlsdorf

Für die Gemeinde Wahlsdorf liegt nach Auskunft des Amtes Preetz-Land (30.05.2022) eine Anfrage vor.

Die Gemeindevertretung von Wahlsdorf hat am 29.06. einen Grundsatzbeschluss gefasst, mit dem sie die Planung und Errichtung von einer oder mehreren Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Wahlsdorf befürworten. Im Zuge dessen wurde auch auf die Notwendigkeit eines gesamträumlichen Konzeptes verwiesen.

In Abbildung 8 sind die Ausschlussflächen in der Gemeinde Wittmoldt und den Nachbargemeinden dargestellt. Entsprechend den Daten ist im Bereich der angrenzenden Gewässer (Süden und Südwesten der Gemeinde und Nachbargemeinden) die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Nordwestlich der Gemeinde befinden sich weitläufige Ausschlussgebiete in der Gemeinde Wahlsdorf. In der Gemeinde Wahlsdorf reicht zudem das Landschaftsschutzgebiet „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“ bis an die Grenze der Gemeinde Wittmoldt heran. In diesem LSG sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem

besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie das Landschaftsbild verunstalten können (Kreis Plön 2017b) Insbesondere ist es untersagt, baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten (...). Daher ist die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Stadt Plön

Die Stadt Plön beabsichtigt im Zuge des Förderprojektes MAKKAP – Massen-Algen-Kulturanlage und Wärmegewinnung auf der Kläranlage Plön eine PV-Anlage an der B76 gegenüber dem Klärwerk zu errichten.

Um das geplante Wärme-Kälte-Verbundsystem, bestehend aus Wärmepumpen und –speichern mit ausreichend Strom zu versorgen, wurden Fördermittel für eine 1,5 ha große Solarfreiflächenanlage beantragt. Der Förderbescheid wird gegen Ende des Jahres 2022 erwartet. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Plön und liegt noch auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Plön. Darüber hinaus bestehen bei der Stadt Plön aktuell keine Planungsabsichten bezüglich weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen und es werden keine entsprechenden Planungen durchgeführt. Ebenso wurde durch die Stadt Plön bislang keine Potenzialflächenstudie erstellt. Diese ist in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt.

Die Planung der Stadt Plön befindet sich auf einer Fläche westlich der B76 im Bereich der Kläranlage, welche sich südöstlich der Gemeinde Wittmoldt getrennt durch den Kleinen Plöner See befindet. Eine direkte Agglomeration findet an der Gemeindegrenze nicht statt und durch den kleinen Plöner See befindet sich eine räumliche Trennung zwischen den Potenzialflächen der Gemeinde Wittmoldt und der Planung der Stadt Plön. Insgesamt sind die landschaftsbildverändernden Wirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Bauhöhe als eher kleinräumig anzunehmen und können durch eine landschaftsgerechte Eingrünung insgesamt deutlich verringert werden. Der Umgebungsbereich der Kläranlage weist bereits jetzt eine hohe Anzahl an Gehölzen auf und ist insbesondere in Richtung der Stadt Plön und der Gemeinde Wittmoldt schon sichtverschattet.

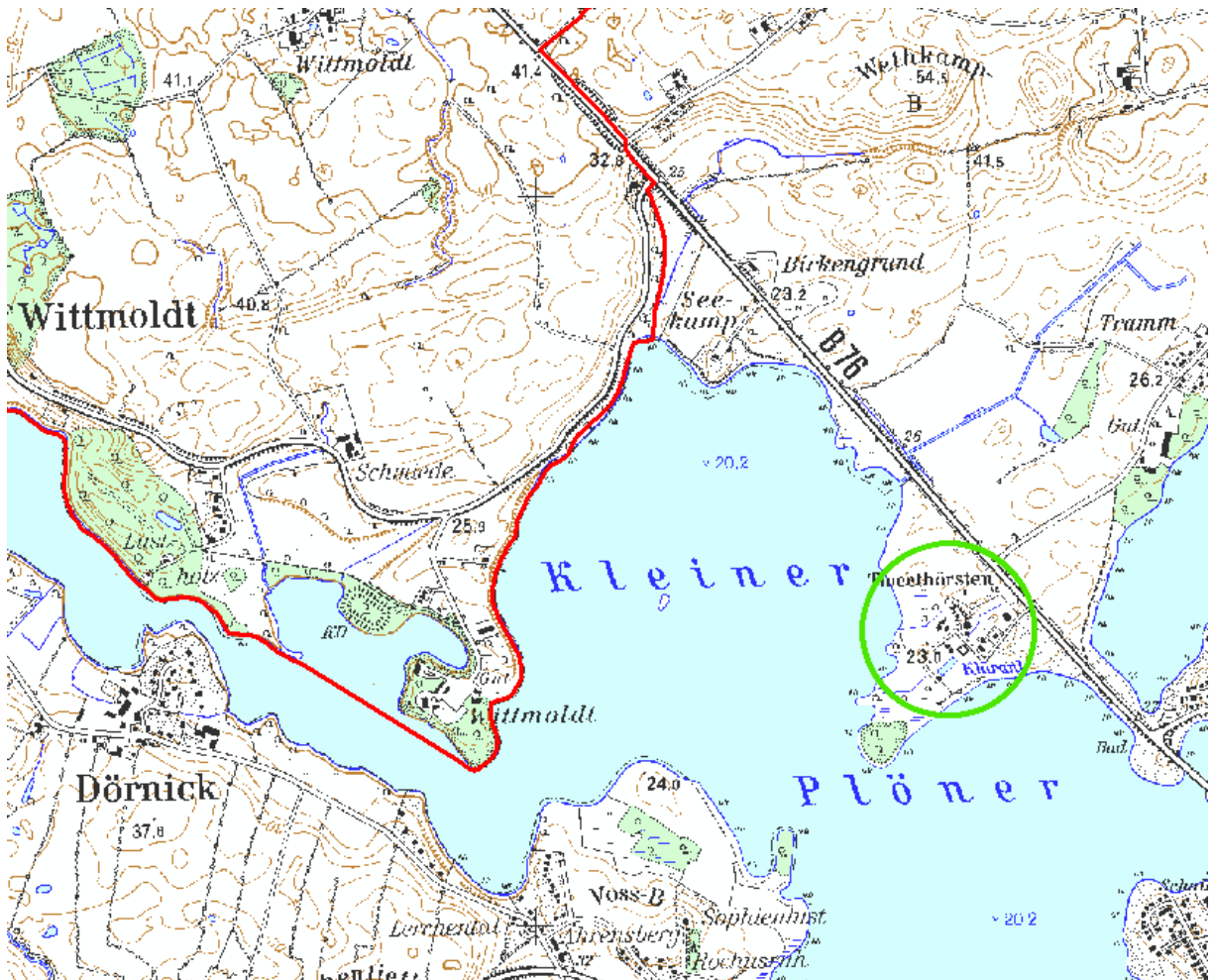


Abbildung 19: Lage der Planung der Stadt Plön (grün) und der Gemeindegrenzen Wittmoldt (rot)

Aufgrund der Rückmeldung der benachbarten Gemeinden, der Lage der Potenzialflächen und der dargelegten Planungen der Nachbargemeinden ist davon auszugehen, dass keine Agglomerationen an den Gemeindegrenzen zu erwarten sind. Das Zusammenwirken einzelner Anlagen auch über größere Entfernungen kann durch eine Eingrünung zur Sichtverschattung verringert werden.

7 Fazit

Die Gemeinde Wittmoldt hat sich entschieden, eine Potenzialflächenanalyse für mögliche Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Nach Abzug der Ausschlusskriterien und der weichen Tabukriterien verbleiben Flächen, die grundsätzlich Potenzial für Freiflächensolaranlagen aufweisen. Diese lassen sich in ihrer Eignung je nach möglicher Überlagerung von Prüf- und Abwägungskriterien in ihrer Eignung differenzieren und hinsichtlich der mittel-, langfristigen Nutzung zu priorisieren.

Im Ergebnis weist die Potenzialfläche 7 eine hohe Eignung auf und entspricht zudem dem Wunsch der Gemeinde, den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde entlang der B76 freizuhalten. Die Fläche befindet sich im Anschluss an die Siedlung Wittmoldt und liegt entlang der B76, welche als Vorbelastung anzunehmen ist. Das überlagernde Kriterium des Denkmalschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung ausführlich zu betrachten und abzuwägen. Theoretisch können durch Maßnahmen erhebliche Auswirkungen minimiert werden.

Vorsorglich wurde insbesondere auch aufgrund des Denkmalschutzbelanges, aber auch aus naturschutzfachlichen Gründen, der Fläche 10 eine mäßige Eignung zugesprochen. Hinsichtlich der Priorisierung wird die Fläche aufgeteilt, wobei die östlich gelegene Teilfläche aufgrund der Lage abseits des LSG und in Anschluss an die Bundesstraße die Prioritätsgruppe 2 bekommt.

Die Bereiche, die südlich direkt an den Plöner See grenzen werden freigehalten. Durch die Freihaltung dieser Bereiche wird die Konfliktsituation für die Fläche 7 und 10 zusätzlich reduziert, da der Abstand zum Denkmal an sich vergrößert wird und der Abstand zu naturschutzfachlichen Flächen sichergestellt wird und somit auch artenschutzrechtliche Konflikte verringert werden.

Dasselbe trifft auf die Potenzialflächen 5 und 6 zu, deren Eignung an sich hoch ist. Das Denkmalschutzkriterium überlagert diese Fläche zwar, aber aufgrund des Abstandes zum Denkmal und der Sichtverschattung durch die südlich gelegene Waldflächen bzw. Gehölze ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Auswirkung auf das Denkmal zu erwarten ist. Die Gemeinde möchte den Einfahrtsbereich von Norden in die Gemeinde freigehalten, weswegen die Eignung der Fläche an sich hoch ist, die Priorität aber herabgesetzt wird.

Die weiteren in der Gemeinde vorhandenen Potenzialflächen entsprechen einer hohen bis geringen Eignung und werden den Prioritäten 2-3 bzw. keiner Priorität zugeordnet.

8 Quellenverzeichnis

IM-SH (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

IM-SH (2000): Regionalplan Planungsraum III.

Koop, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002.

Kreis Plön (2017a): Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön vom 23. Juli 2017.

Kreis Plön (o. J.): Geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Plön.

Kreis Plön (2017b): Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lanker See und die Schwentine bis zum Kleinen Plöner See und Umgebung“ vom 21. Juli 2017.

MILIG-SH und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung. Entwurfsstand.

9 Anlagen

- 1 Karte 1: Verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabukriterien
- 2 Karte 2: Verbleibende Flächen nach Abzug der weichen Tabukriterien
- 3 Karte 3: Darstellung der Potenzialflächen inkl. Eignung und Priorisierung
- 4 Karte 4: Abwägungs- und Prüfkriterien
- 5 Dokumentation der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

10 Anlage 5 – Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Gemeinde Lehmkuhlen

Von: Jann, Ralf-Uwe <Jann@amtpreetzland.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 12:54
An: Dennis Reese
Cc: 'gfhese@gmail.com'; 'Kerstin.Gleser@llur.landsh.de'
Betreff: AW: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt
Anlagen: 2022-04-07 GV Beschluss.pdf

Sehr geehrter Herr Reese,

der Gemeinde Lehmkuhlen liegen mehrere Anträge auf Planung und Errichtung von PV-Anlagen vor, und sie hat sich dazu bereits in einem Grundsatzbeschluss geäußert (s. Anlage).

Ein erster Entwurf einer Potenzialanalyse ist mir erst vor wenigen Tagen zugegangen; ohne eine Befassung in den gemeindlichen Gremien ist dieser jedoch noch nicht für eine Weitergabe oder gar Veröffentlichung geeignet. Ich schlage daher vor, wir halten uns gegenseitig auf dem Laufenden ...

P.S. Auch für die Gemeinde Wahlstorf liegt eine Anfrage vor; die Beschlusslage ist ähnlich.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Homeoffice
Im Auftrag: Ralf-Uwe Jann

Amt Preetz-Land Tel.: 04342 / 8866 -121 (neu)
Am Berg 2 Fax: 04342 / 8866 -109
24211 Schellhorn www.amtpreetzland.de

Von: Dennis Reese <d.reese@gfnmbh.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 12:39
An: Jann, Ralf-Uwe <Jann@amtpreetzland.de>
Cc: GFrehse55@gmail.com; Lühr, Marek <M.Luehr@amt-gps.de>; Imke Töbermann <i.toebermann@gfnmbh.de>; Hartmut Rudolphi <h.rudolphi@gfnmbh.de>
Betreff: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Sehr geehrter Herr Jann, sehr geehrter Herr Frehse,

wir sind vom Amt Großer Plöner See beauftragt worden, eine Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt nach Maßgaben des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zu erstellen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalysen sind auch die nachbargemeindlichen Interessen zu diesem Thema abzufragen um dem interkommunalen Abstimmungsgebot zu entsprechen.

Daher bitten wir um Auskunft, ob seitens der Gemeinde

- Planungsabsichten bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen bzw.
- aktuell Planungen durchgeführt werden und
- ob die Gemeinde bereits eine Potenzialflächenstudie erstellt hat oder diese in absehbarer Zeit erstellt oder erstellen wird.

Sofern in der Gemeinde bereits Freiflächensolaranlagen bestehen, möchten wir Sie bitten uns eine Verortung (z.B. Luftbild, Skizze) zukommen zu lassen.

Sollte die Gemeinde derzeit kein Interesse an Freiflächenphotovoltaikanlagen haben oder Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde zu dem Thema vorliegen, bitten wir auch hier um eine schriftliche Rückmeldung.

Wir danken Ihnen vorab für die Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit besten Grüßen

Dennis Reese
M. Sc. Agrarwissenschaften

GFN-Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
D-24145 Kiel

Telefon: +49 (4347) 99973-011
E-Mail: d.reese@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Molfsee
Amtsgericht Kiel: HRB 3817
Geschäftsführung: Christoph Herden, Jörg Rasmus

**Amt Preetz Land
Der Amtsvorsteher**

A u s z u g

aus der Niederschrift
der 12. Sitzung
der Gemeindevertretung
Lehmkuhlen am 07.04.2022

TOP	Bezeichnung	Vorlage
6.3	Antrag auf Planung einer Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Anlage in der Gemeinde Lehmkuhlen	046/5/2022
Beschluss:	Die Gemeinde Lehmkuhlen befürwortet die Planung und Errichtung einer oder mehrerer Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Anlage(n) auf ihrem Gemeindegebiet. Die Antragsteller (Vorhabenträger) werden aufgefordert, der Gemeinde gemäß dem Beratungserlass des Landes ein gesamträumliches Konzept mit einer Vorprüfung von Standortalternativen im Gemeindegebiet vorzulegen. Vor dem Einstieg in eine formelle Bauleitplanung mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen B-Plans und einer Anpassung des Flächennutzungsplans ist mit den Vorhabenträgern ein Städtebaulicher Vertrag (§ 11 BauGB) abzuschließen, in dem dieser sich verpflichtet, die Gemeinde von sämtlichen Kosten sowie der Haftung im Falle eines möglichen Scheiterns der Planung freizuhalten.	
Abstimmung:	11 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen	

Gemeinde Rathjesdorf

Von: g.Henningsen@rathjensdorf.de
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2022 16:04
An: Dennis Reese
Cc: Marek
Betreff: AW:Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Hallo Herr Reese,

Wir haben z. Zt. keine solchen Flächen vorgesehen. Daher zu allen 3 Fragen ein "nein".

Mit freundlichen Grüßen
Gertrud Henningsen
Bürgermeisterin Gem. Rathjensdorf
Tel. 01575-2882614

Von meinem Huawei-Telefon gesendet

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Dennis Reese <d.reese@gfnmbh.de>
Datum: Mo., 30. Mai 2022, 12:17
An: g.henningsen@rathjensdorf.de
Cc: M.Luehr@amt-gps.de, Imke Töbermann <i.toebermann@gfnmbh.de>, Hartmut Rudolphi <h.rudolphi@gfnmbh.de>
Betreff: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Sehr geehrte Frau Henningsen,

wir sind vom Amt Großer Plöner See beauftragt worden, eine Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt nach Maßgaben des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zu erstellen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalysen sind auch die nachbargemeindlichen Interessen zu diesem Thema abzufragen um dem interkommunalen Abstimmungsgebot zu entsprechen.

Daher bitten wir um Auskunft, ob seitens der Gemeinde

- Planungsabsichten bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen bzw.
- aktuell Planungen durchgeführt werden und
- ob die Gemeinde bereits eine Potenzialflächenstudie erstellt hat oder diese in absehbarer Zeit erstellt oder erstellen wird.

Sofern in der Gemeinde bereits Freiflächensolaranlagen bestehen, möchten wir Sie bitten uns eine Verortung (z.B. Luftbild, Skizze) zukommen zu lassen.

Sollte die Gemeinde derzeit kein Interesse an Freiflächenphotovoltaikanlagen haben oder Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde zu dem Thema vorliegen, bitten wir auch hier um eine schriftliche Rückmeldung.

Sollte es Rückfragen geben, wenden Sie sich bitte direkt an uns oder an Herrn Lühr vom Amt Großer Plöner See.

Wir danken Ihnen vorab für die Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit besten Grüßen

Dennis Reese

M. Sc. Agrarwissenschaften

GFN-Gesellschaft für

Freilandökologie und

Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3

D-24145 Kiel

Gemeinde Wahlsdorf

Von: Jann, Ralf-Uwe <Jann@amtpreetzland.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 12:54
An: Dennis Reese
Cc: 'gfhese@gmail.com'; 'Kerstin.Gleser@llur.landsh.de'
Betreff: AW: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt
Anlagen: 2022-04-07 GV Beschluss.pdf

Sehr geehrter Herr Reese,

der Gemeinde Lehmkuhlen liegen mehrere Anträge auf Planung und Errichtung von PV-Anlagen vor, und sie hat sich dazu bereits in einem Grundsatzbeschluss geäußert (s. Anlage).

Ein erster Entwurf einer Potenzialanalyse ist mir erst vor wenigen Tagen zugegangen; ohne eine Befassung in den gemeindlichen Gremien ist dieser jedoch noch nicht für eine Weitergabe oder gar Veröffentlichung geeignet. Ich schlage daher vor, wir halten uns gegenseitig auf dem Laufenden ...

P.S. Auch für die Gemeinde Wahlstorf liegt eine Anfrage vor; die Beschlusslage ist ähnlich.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Homeoffice
Im Auftrag: Ralf-Uwe Jann

Amt Preetz-Land Tel.: 04342 / 8866 -121 (neu)
Am Berg 2 Fax: 04342 / 8866 -109
24211 Schellhorn www.amtpreetzland.de

Von: Dennis Reese <d.reese@gfnmbh.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 12:39
An: Jann, Ralf-Uwe <Jann@amtpreetzland.de>
Cc: GFrehse55@gmail.com; Lühr, Marek <M.Luehr@amt-gps.de>; Imke Töbermann <i.toebermann@gfnmbh.de>; Hartmut Rudolphi <h.rudolphi@gfnmbh.de>
Betreff: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Sehr geehrter Herr Jann, sehr geehrter Herr Frehse,

wir sind vom Amt Großer Plöner See beauftragt worden, eine Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt nach Maßgaben des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zu erstellen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalysen sind auch die nachbargemeindlichen Interessen zu diesem Thema abzufragen um dem interkommunalen Abstimmungsgebot zu entsprechen.

Daher bitten wir um Auskunft, ob seitens der Gemeinde

- Planungsabsichten bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen bzw.
- aktuell Planungen durchgeführt werden und
- ob die Gemeinde bereits eine Potenzialflächenstudie erstellt hat oder diese in absehbarer Zeit erstellt oder erstellen wird.

Sofern in der Gemeinde bereits Freiflächensolaranlagen bestehen, möchten wir Sie bitten uns eine Verortung (z.B. Luftbild, Skizze) zukommen zu lassen.

Sollte die Gemeinde derzeit kein Interesse an Freiflächenphotovoltaikanlagen haben oder Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde zu dem Thema vorliegen, bitten wir auch hier um eine schriftliche Rückmeldung.

Wir danken Ihnen vorab für die Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit besten Grüßen

Dennis Reese
M. Sc. Agrarwissenschaften

GFN-Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
D-24145 Kiel

Telefon: +49 (4347) 99973-011
E-Mail: d.reese@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Molfsee
Amtsgericht Kiel: HRB 3817
Geschäftsführung: Christoph Herden, Jörg Rasmus

Von: Jann, Ralf-Uwe <Jann@amtpreetzland.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 14:04
An: Dennis Reese
Cc: Först, Sönke
Betreff: Solarparks / PV-FFA-Planung

Sehr geehrter Herr Reese,

ich hatte Ihnen zugesagt, Sie bzgl. der PV-Planungen in den Nachbargemeinden von **Wittmoldt** auf dem Laufenden zu halten, was ich hiermit tue: Die Gemeindevertretung von Wahlstorf hat am 29.06. exakt denselben Grundsatzbeschluss gefasst wie die Gemeinde Lehmkuhlen. Diesen Beschluss hatte ich Ihnen zugemailt.

Für Wahlstorf bin ich jetzt auf der Suche nach einem Planungsbüro, das **bereit und in der Lage** ist, die Anforderungen des PV-Beratungserlasses, der „Handreichung“ und der sonstigen Vorgaben des Landes planerisch umzusetzen. – Das Problem, das ich sehe ist, dass Planer gern nach der Ermittlung der Potenzialflächen, also sämtlicher Flächen, die keinen Ausschlusskriterien unterliegen, aufhören und dann nur noch die von Projektierern bzw. Grundeigentümern beantragten Flächen prüfen, was im Übrigen auch schon Herrn Tasch und der LaPla aufgefallen ist. Diese „Methodik“ reicht weder dem Land, noch der Gemeinde Wahlstorf aus! (Mir im Übrigen auch nicht.)

Frage: Sind Sie / ist GfN bereit, der Gemeinde Wahlstorf ein Angebot zu unterbreiten (gern mit Referenzen), diese informelle Vorplanung für sie durchzuführen? Ich bin gespannt.

Mit freundlichen Grüßen **aus dem Homeoffice**
Im Auftrag: Ralf-Uwe Jann

Amt Preetz-Land Tel.: 04342 / 8866 -121 (neu)
Am Berg 2 Fax: 04342 / 8866 -109
24211 Schellhorn www.amtpreetzland.de

Kreis Plön

Von: eckhard.frahm@PLOEN.de
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 07:51
An: Dennis Reese
Cc: Lars.Winter@PLOEN.de
Betreff: WG: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Sehr geehrter Herr Reese,

im Zuge des Förderprojektes **MAKKAP – Massen-Algen-Kulturanlage und Wärmegewinnung auf der Kläranlage Plön**, beabsichtigt die Stadt Plön eine PV-Anlage an der B 76 gegenüber des Klärwerks zu errichten.

Das für das Projekt geplante Wärme-Kälte-Verbundsystem, bestehend aus Wärmepumpen und –speichern benötigt enorm viel Strom. Daher wurden u.a. Fördermittel in Höhe von 1,55 Mio € für eine ca. 1,5 ha große Solarfreiflächenanlage beantragt.

Die Durchführung der Gesamtmaßnahme hängt von der Förderung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative ab. Der Förderbescheid wird gegen Ende des Jahres 2022 erwartet.

Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Plön und liegt noch auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Plön. Im Zuge der Auflösung des Planungsverbandes mit der Gemeinde Rathjensdorf *Wohngebiet Trammer See* wird das Flurstück nach Stand der Dinge in den kommenden Monaten an die Gemeinde Rathjensdorf rückübertragen.

Darüber hinaus bestehen bei der Stadt Plön aktuelle keine Planungsabsichten bezüglich weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen und es werden keine entsprechenden Planungen durchgeführt.

Ebenso wurde durch die Stadt Plön bislang keine Potenzialflächenstudie erstellt. Diese ist in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Eckhard Frahm

Stadt Plön
-Der Bürgermeister-
Fachbereich 3
Klimaschutz, Liegenschaften, Schulverband
Fachbereichsleiter
Schloßberg 3 - 4
24306 Plön

Fon: 04522-505 744
Fax: 04522/505 99 744
Mail: eckhard.frahm@ploen.de
URL: <http://www.ploen.de>

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo. Di.: 8:00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 18.00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



 Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Mail wirklich ausdrucken müssen.
Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz.

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Von: Dennis Reese [mailto:d.reese@gfnmbh.de]

Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 12:14

An: Herr Winter

Cc: M.Luehr@amt-gps.de; Imke Töbermann; Hartmut Rudolphi

Betreff: Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt

Sehr geehrter Herr Winter,

wir sind vom Amt Großer Plöner See beauftragt worden, eine Potenzialflächenstudie für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wittmoldt nach Maßgaben des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zu erstellen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalysen sind auch die nachbargemeindlichen Interessen zu diesem Thema abzufragen um dem interkommunalen Abstimmungsgebot zu entsprechen.

Daher bitten wir um Auskunft, ob seitens der Gemeinde

- Planungsabsichten bezüglich Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen bzw.
- aktuell Planungen durchgeführt werden und
- ob die Gemeinde bereits eine Potenzialflächenstudie erstellt hat oder diese in absehbarer Zeit erstellt oder erstellen wird.

Sofern in der Gemeinde bereits Freiflächensolaranlagen bestehen, möchten wir Sie bitten uns eine Verortung (z.B. Luftbild, Skizze) zukommen zu lassen.

Sollte die Gemeinde derzeit kein Interesse an Freiflächenphotovoltaikanlagen haben oder Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde zu dem Thema vorliegen, bitten wir auch hier um eine schriftliche Rückmeldung.

Sollte es Rückfragen geben, wenden Sie sich bitte direkt an uns oder an Herrn Lühr vom Amt Großer Plöner See.

Wir danken Ihnen vorab für die Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit besten Grüßen

Dennis Reese
M. Sc. Agrarwissenschaften

GFN-Gesellschaft für
Freilandökologie und
Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
D-24145 Kiel

Kreis W